

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Der Senat von Berlin
SenBildJugFam - V D 1/III A 12
Tel.: 9(0)227 - 5880/5718

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

A. Problem

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) bildet die Rechtsgrundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den reglementierten sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen. Zuletzt wurde das Gesetz in größerem Umfang im Jahr 2006 angepasst.

Zwischenzeitlich haben sich in diesem Ausbildungsfeld weitere Entwicklungen ergeben (z. B. Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz sowie die Einführung der jeweiligen Qualifikations- und Orientierungsrahmen). Hierdurch ist nunmehr eine erneute Aktualisierung und Anpassung des Gesetzes veranlasst. Außerdem enthält das Gesetz bisher nur rudimentäre Regelungen zum Teilzeitstudium der Erzieherinnen und Erzieher an den Fachschulen für Sozialpädagogik, obgleich die Bedeutung dieser Studienform in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

Ferner sind die berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen an den Hochschulen und das Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung bisher nicht ausdrücklich im SozBAG geregelt. Andere Regelungen, wie diejenige zur Anerkennung von DDR-Abschlüssen, finden in der Praxis nur noch selten Anwendung.

Auf Grund der vorzunehmenden Neuerungen und Anpassungen des Gesetzes wird zugleich eine übersichtlichere Struktur geschaffen.

B. Lösung

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das Gesetz an die aktuellen Bestimmungen der KMK-Vereinbarungen und Qualifikationsrahmen angepasst. Das Teilzeitstudium der Erzieherinnen und Erzieher wird konkreter geregelt. Außerdem werden Regelungen zur berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen und zum Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung ins Gesetz aufgenommen. Bestimmungen, die keine oder nur noch geringe praktische Relevanz haben, werden aufgehoben bzw. in die Übergangsvorschriften aufgenommen.

Schließlich wird das Gesetz aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit neu gegliedert.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Keine. Um die Qualität der Ausbildung in den reglementierten sozialpädagogischen Berufen zu sichern und die staatliche Anerkennung im Sinne eines Gütesiegels erteilen zu können, ist eine Novellierung unerlässlich.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Die vorgesehenen Regelungen wirken sich gleichermaßen auf alle Geschlechter aus.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Keine.

H. Gesamtkosten

Im Rahmen der Änderungen des Teilzeitstudiums zum Erzieher oder zur Erzieherin werden den Fachschulen finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Es wird mit einem Besuch der Einrichtung durch die Fachschule pro Studienjahr kalkuliert. Somit sind zusätzlich finanzielle Ressourcen in Höhe von ca. 6,731 Vollzeitäquivalenten jährlich erforderlich.

Zusätzliche Ressourcen für die Praxisstellenanerkennung durch die Fachschulen sind nicht erforderlich, da ein nur sehr geringes Antragsvolumen erwartet wird. Etwaige geringe

Mehrkosten sind durch die Ressourcen, die im Rahmen der Änderungen zum Teilzeitstudium der Erzieher und Erzieherinnen (Kooperationsgebot) zur Verfügung gestellt werden, abgegolten.

- I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg
Keine.

- J. Zuständigkeit
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin
SenBildJugFam - V D 1/III A 12
Tel.: 9(0)227 - 5880/5718

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 2004 (GVBl. S. 443), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Grundsätze der staatlichen Anerkennung

- § 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung
- § 2 Eignung
- § 3 Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung
- § 4 Verfahren nach Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung
- § 5 Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Abschnitt 2

Ergänzende Regelungen zum Studium der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B.A.) an den Hochschulen

- § 8 Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen
- § 9 Integrierte Praxisphase
- § 10 Anerkennung von Praxisstellen
- § 11 Studium in Teilzeitform

Abschnitt 3

Ergänzende Regelungen zum Studium an den Fachschulen

- § 12 Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen
- § 13 Anerkennung von Praxisstellen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen
- § 14 Studium von Erziehern und Erzieherinnen in Teilzeitform
- § 15 Studium von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform

Abschnitt 4
Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Datenschutz
- § 18 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 19 Übergangsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten“

2. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1
Grundsätze der staatlichen Anerkennung“

3. Die §§ 1 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„§ 1
Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer

1. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
2. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,
3. einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Kindheitspädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,

4. das Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule im Land Berlin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit der staatlichen Prüfung,
5. die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
6. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,
7. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung oder
8. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin

erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und auch im Übrigen für die Ausübung des Berufs nach § 2 geeignet ist.

(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung

1. „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (B.A.)“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1,
2. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2,
3. „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3,

4. „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 und 5,
5. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6,
6. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 7 und
7. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 8.

Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin“ erhalten hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu führen.

§ 2

Eignung

Zur Ausübung des Berufs ist geeignet, wer

1. die fachliche Eignung nach § 1 Absatz 1 nachweisen kann,
2. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer in § 25 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist und sich sonst nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und damit persönlich geeignet ist und

3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet ist; zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines medizinischen Gutachtens verlangen.

§ 3

Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung

Die staatliche Anerkennung wird mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der nach § 6 zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens jedoch mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung des Studiums folgt.

§ 4

Verfahren nach Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung

Nimmt die nach § 6 zuständige Behörde die staatliche Anerkennung zurück oder widerruft diese, ist die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die jeweils zuständige Behörde benachrichtigt die Beschäftigungsstelle und die Hochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, über die Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung.

§ 5

Staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse richtet sich nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. § 13c des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Weitere Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des jeweiligen Sozialberufs im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die auf Verlangen nachzuweisen sind. Das Erfordernis

der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 6 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln, sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.

(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zuständigkeit

Die staatliche Anerkennung wird erteilt

1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und
2. durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe.

§ 7

Staatliche Anerkennung anderer Bundesländer

Staatliche Anerkennungen, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt wurden, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichgestellt, wenn die in § 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Regelung zum Hauptsitz der Hochschule, erfüllt sind.“

4. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Ergänzende Regelungen zum Studium der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B.A.) an den Hochschulen“

5. Die §§ 8 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist für die Prüfung und Erteilung der berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen zuständig.

(2) Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Studiengangs auf Antrag geprüft. Antragsberechtigt sind staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen, die ihren Hauptsitz im Land Berlin haben.

(3) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit, der über den Fachbereichstag Soziale Arbeit in Mönchengladbach zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

(4) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik ist, dass er den Anforderungen des Gemeinsamen Orientierungsrahmens Bildung und Erziehung in der Kindheit gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 und der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V., der am Sitz der Bundesarbeitsgemeinschaft in Hamburg zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

(5) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Heilpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik, der über den Fachbereichstag Heilpädagogik in Münster zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.

§ 9

Integrierte Praxisphase

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Hochschule erfolgt als Praxisphase, die in das Studium integriert ist (integrierte Praxisphase). Die integrierte Praxisphase ist in einer nach § 10 anerkannten Praxisstelle abzuleisten.

(2) Die integrierte Praxisphase ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie vermittelt die Befähigung, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zur jeweiligen Klientel und zu den Zielgruppen anzuwenden. Während der integrierten Praxisphase werden die jeweiligen Aufgaben unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen.

(3) Die Dauer der integrierten Praxisphase beträgt mindestens 100 Tage. Während der integrierten Praxisphase sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen und regelmäßige Supervisionen durchzuführen.

(4) In der integrierten Praxisphase muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,

1. die im Studium vermittelten Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern sowie dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten,
2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben,
3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
4. die Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen im jeweiligen Tätigkeitsfeld der Praxisstelle kennenzulernen.

§ 10

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Praxisstellen sind für die Ableistung der integrierten Praxisphase nach § 9 geeignet, wenn sie

1. dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich anleiten können sowie
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleitende beschäftigen.

(3) Geeignete Fachkräfte im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind Personen, die die staatliche Anerkennung im jeweiligen Studiengang des Praktikanten oder der Praktikantin besitzen, und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeitfähigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Studium in Teilzeitform“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können“ durch die Wörter „Das Studium kann“ ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle der integrierten Praxisphase ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 10 Absatz 1 anerkannten Praxisstelle im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „Fachhochschule oder der Fachschule“ werden durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausbildungszeit“ durch die Wörter „des Studiums“ und die Wörter „Fachhochschule oder der Fachschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Ausbildung“ durch die Wörter „das Studium“ ersetzt.

7. Nach § 11 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Ergänzende Regelungen zum Studium an den Fachschulen“

8. Die §§ 12 bis 15 werden wie folgt gefasst:

„§ 12

Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen,
Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen
sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an den Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege erfolgt in Form von Praxisphasen, die in die Fachschulausbildung integriert sind (integrierte Praxisphasen). Die integrierten Praxisphasen sind in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle abzuleisten. Die fachpraktische Ausbildung hat einen Umfang von insgesamt mindestens 1 200 Stunden und schließt mit einem Kolloquium ab.

(2) Die integrierten Praxisphasen ergänzen das fachtheoretische Studium durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Sie vermitteln die Befähigung, die in der Fachschule erworbenen Kompetenzen unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. Dabei lernen die Praktikanten und Praktikantinnen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen. Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden an unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder herangeführt werden.

(3) Während der integrierten Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht zu erteilen. Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. In jeder der integrierten Praxisphasen soll mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, den Praxisanleitenden und der zuständigen Lehrkraft der Fachschule stattfinden.

(4) In den integrierten Praxisphasen muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,

1. in der Fachschule erworbene Kompetenzen anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern,
2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und
3. Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Einrichtungen umfassend kennenzulernen.

§ 13

Anerkennung von Praxisstellen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen,
Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen
sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen

(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachschulen nach Maßgabe des Absatzes 2. Beim Vorliegen einer Betriebserlaubnis gelten die Voraussetzungen für die Anerkennung als erfüllt.

(2) Praxisstellen sind für die Ableistung der integrierten Praxisphasen nach § 12 geeignet, wenn sie

1. den jeweiligen Berufsbildern entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen,
2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich anleiten können und
3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleitende beschäftigen.

(3) Geeignete Fachkräfte im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 sind

1. staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, insbesondere staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen sowie Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen für

die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin,

2. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin und
3. staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin.

Die Praxisanleitenden müssen eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in dem jeweiligen Tätigkeitsfeld nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.

(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,

1. gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind,
2. nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen,
3. den Praktikanten oder die Praktikantin für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen,
4. nach vorheriger Abstimmung Besuche der Lehrkraft der Fachschule in der Praxisstelle zuzulassen, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin zu ermöglichen, und
5. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen.

§ 14

Studium von Erziehern und Erzieherinnen in Teilzeitform

- (1) Das Studium von Erziehern und Erzieherinnen kann in Teilzeit durchgeführt werden. Die §§ 12 und 13 finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.
- (2) Anstelle der integrierten Praxisphasen nach § 12 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten. § 13 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 findet keine Anwendung.
- (3) Eine Lehrkraft der Fachschule und die Praxisstelle arbeiten zusammen und stimmen die Inhalte der praktischen Ausbildung miteinander ab. Nach vorheriger Abstimmung besucht die Lehrkraft die Praxisstelle, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin und einer praxisanleitenden Fachkraft zu führen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und zur Abstimmung zwischen Fachschule und Praxisstelle zu regeln.
- (4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.
- (5) Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Studiums ist der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen das Studium in Vollzeitform fortgesetzt werden.

§ 15

Studium von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen
in Teilzeitform

- (1) Das Studium der Heilerziehungspflege kann in Teilzeitform durchgeführt werden. § 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.
- (2) Kann die entsprechend § 14 Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, ist das Studium als unterbrochen anzusehen. Im Falle

einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme des Studiums entscheidet die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.“

9. Nach § 15 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 4
Schluss- und Übergangsvorschriften“

10. Nach der Überschrift zu Abschnitt 4 werden folgende §§ 16 bis 19 eingefügt:

„§ 16
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Absatz 2 vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Berufsbezeichnungen führt, ohne hierzu nach diesem Gesetz berechtigt zu sein.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 17
Datenschutz

(1) Die nach § 6 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den betroffenen Personen zu erheben.

(2) Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119

vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:

1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Antragstellenden,
2. Lebenslauf,
3. Abschlusszeugnis der besuchten Ausbildungsstätte,
4. ärztliches Attest und amtsärztliche Gutachten sowie
5. Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie Strafregisterauszug.

Darüber hinaus dürfen die für die Benachrichtigung nach § 4 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen die personenbezogenen Daten des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie Daten verarbeitet werden, die über die berufliche Qualifikation des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin Auskunft geben.

§ 18

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Berufsgruppen das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannte Berufsgruppe das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.

(3) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 7 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen oder der integrierten Praxisphase einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,
4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,
5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und
6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(4) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung

1. den Ablauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung,
2. die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,
3. die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,

4. die Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,

5. das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und

6. die zeitliche Lage der in § 12 geregelten integrierten Praxisphasen

zu regeln.

(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die nach § 6 zuständigen Senatsverwaltungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 19

Übergangsvorschriften

(1) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.

(2) Für die staatliche Anerkennung des Abschlusses eines Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, welches vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 beendet worden ist, ist vorbehaltlich des Satzes 2 § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsgänge nach § 11 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Die Studienabschlüsse an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, die mit einem Diplom oder mit dem Bachelor of Arts abgeschlossen worden sind, werden den Abschlüssen nach § 1 Absatz 2 gleichgestellt und erhalten die staatliche Anerkennung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des in Satz 2 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung.

(3) Für Personen, die als staatlich anerkannter Erzieher (B.A.) oder staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen, ist Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(5) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894) begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(6) Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung in Anwendung des § 15 Absatz 4 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.

(7) Für die staatliche Anerkennung von in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen ist § 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

11. Der bisherige § 16 wird § 20.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) In Artikel 1 Nummer 8 tritt § 14 Absatz 3 Satz 1 und 2 am 1. Februar 2024 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) bildet die Rechtsgrundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den reglementierten sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen. Zuletzt wurde das Gesetz in größerem Umfang im Jahr 2006 angepasst. Zwischenzeitlich haben sich in diesem Ausbildungsfeld weitere Entwicklungen (z.B. Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz sowie die Einführung der jeweiligen Qualifikations- und Orientierungsrahmen) ergeben. Hierdurch ist nunmehr eine erneute Aktualisierung und Anpassung des Gesetzes veranlasst. Außerdem enthält das Gesetz bisher nur rudimentäre Regelungen zum Teilzeitstudium der Erzieherinnen und Erzieher an den Fachschulen für Sozialpädagogik, obgleich die Bedeutung dieser Studienform in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

Aktuell absolvieren immer mehr Studierende ihr Studium zum Erzieher und zur Erzieherin in Teilzeit. Im Schuljahr 2018/2019 gab es hier erstmals mehr Teilzeit- als Vollzeitstudierende. Es sollen daher konkretere gesetzliche Bestimmungen eingeführt werden, um die Qualität der Ausbildung weiterhin zu sichern.

Ferner finden sich bislang keine Regelungen zur berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen der Hochschulen im Gesetz. Die Prüfung der berufsrechtlichen Anerkennung der Studiengänge ist im Rahmen der Qualitätssicherung jedoch für die Einschätzung der fachlichen Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen unerlässlich und erfolgt daher bereits aktuell im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Studiengänge. Auch bezüglich des Wirkungsdatums der staatlichen Anerkennung gibt es im SozBAG keine Regelung. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf werden Regelungen zur berufsrechtlichen Anerkennung und zum Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung ins Gesetz aufgenommen.

Einzelne der bisherigen Regelungen haben demgegenüber ihre praktische Bedeutung ganz oder jedenfalls weitgehend verloren. Diese Regelungen entfallen oder werden, sofern ein entsprechendes Regelungsbedürfnis noch besteht, in die Übergangsvorschriften überführt.

In der konkreten Anwendung des bisher in § 5 Absatz 1 Nummer 1 SozBAG geregelten Versagungsgrunds für die staatliche Anerkennung („schwere Verfehlungen“) haben sich immer wieder Auslegungsschwierigkeiten ergeben. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird daher nunmehr klar strukturiert im neuen § 2 an die fachliche, persönliche und gesundheitliche

Eignung der Person zur Ausübung des Berufs geknüpft, wobei die persönliche Eignung anhand des Begriffes der „Zuverlässigkeit“ beurteilt wird.

Das Gesetz wird zudem durch das Einfügen von Abschnitten, eine systematische Strukturierung sowie eine stärkere Ausdifferenzierung der bisherigen Regelungen übersichtlicher gefasst.

Mit der Novellierung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes werden keine Änderungen erlassen, die berufsreglementierenden Charakter nach der EU RL 2005/36 EG haben. Die Änderungen betreffen die Organisation und den Inhalt der beruflichen Bildung in den sozialpädagogischen Berufen.

Ergänzend wird auf die nachfolgenden Einzelbegründungen verwiesen.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Aufgrund der grundlegenden Überarbeitung des Gesetzestextes ist auch die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2 (Überschrift Abschnitt 1):

Mit der Bildung von Abschnitten und der Einfügung entsprechender Überschriften erhält das Gesetz eine übersichtlichere Struktur.

Zu Nummer 3 (§§ 1 bis 7):

§ 1:

Im Jahr 1999 wurde eine programmatische Erklärung der europäischen Bildungsministerinnen und -minister unterzeichnet, die auf eine europaweite Vereinheitlichung von Studiengängen und -abschlüssen sowie auf eine internationale Mobilität der Studierenden abzielte. Da diese Unterzeichnung in Bologna/Italien stattfand, wird dies auch als Bologna-Prozess oder Bologna-Reform bezeichnet. Ein wesentliches Element des Bologna-Prozesses ist die Schaffung eines zweistufigen Systems berufsqualifizierender Studienabschlüsse (i.d.R. in der Form von Bachelor und Master). Dabei ist festgelegt worden, dass ein fachhochschulischer Diplomabschluss einem Bachelor-Abschluss entsprechend ist. Da aufgrund der Bologna-Reform keine Diplom-Studiengänge in den betreffenden Fachgebieten mehr angeboten werden bzw. diese

ausgelaufen sind, entfallen die entsprechenden früheren Regelungen in § 1. Für „Altfälle“ wird eine entsprechende staatliche Anerkennung in den Übergangsvorschriften geregelt.

§ 1 enthält weiterhin Regelungen über die staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung. In § 1 sowie in den jeweiligen weiteren Paragraphen wird der Begriff der Fachhochschule durch den Begriff der Hochschule ersetzt. Diese Bezeichnung setzt sich bei den Fachhochschulen in ihrer Verwendung immer weiter durch, so dass diese Neuerung nunmehr ebenfalls Eingang in das Gesetz gefunden hat. Zudem sind von diesem Begriff gemäß § 1 Absatz 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) auch Universitäten umfasst, sodass grundsätzlich der Studiengang einer Universität, der die übrigen Kriterien des SozBAG erfüllt, zur staatlichen Anerkennung führen kann. Die ursprünglich in § 1 Absatz 3 geregelte Zuständigkeit für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist nun im eigens geschaffenen § 6 geregelt. Die staatliche Anerkennung erteilt auf Antrag das Bundesland, in welchem die Hochschule, an der der Abschluss erreicht wurde, ihren Hauptsitz hat. Diese Regelung ist nunmehr klarstellend in das Gesetz eingefügt worden.

§ 1 Absatz 1 benennt ausdrücklich drei Voraussetzungen für die Anerkennung der jeweiligen Studienabschlüsse. Die staatliche Anerkennung erhält somit auf Antrag, wer eine der im Katalog in Nummer 1 bis 8 genannten Berufsqualifizierungen erfolgreich abgeschlossen hat, über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt und auch im Übrigen zur Ausübung des Berufs nach § 2 geeignet ist. Dabei setzt § 1 Absatz 1 zwingend die berufsrechtliche Anerkennung von Studiengängen nach § 8 voraus. Die im Katalog in den Nummern 1 bis 8 genannten Berufsqualifizierungen beschreiben hierbei die fachliche Voraussetzung der antragstellenden Person. Das Erfordernis des Verfügens über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse wurde als Voraussetzung beibehalten. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung wird nunmehr zudem an die Eignung der antragstellenden Person geknüpft. Diese Voraussetzung wird im neuen § 2 konkretisiert.

Das Absolvieren einer staatlichen Prüfung im Rahmen des Studiums zum Erzieher oder zur Erzieherin ist an beruflichen Gymnasien in Berlin nicht möglich, sodass der bisherige § 1 Absatz 1 Nummer 3 c entfällt.

§ 1 Absatz 2 beinhaltet den Katalog der Berufsbezeichnungen, die durch die Verleihung der staatlichen Anerkennung geführt werden können.

§ 1 Absatz 3 nimmt den Begriff des Elementarpädagogen und der Elementarpädagogin auf, der in einigen Bundesländern bzw. Kommunen (z.B. Hansestadt Bremen, Bochum) für Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen verwendet wird.

§ 2:

Mit dem neuen § 2 wird eine umfassende Regelung getroffen, wer zur Ausübung des jeweiligen Berufs geeignet ist. Die Entscheidung, ob eine Person zur Ausübung des Berufs im Sinne der Norm geeignet ist, orientiert sich dabei an dem Vorliegen der fachlichen, der persönlichen und der gesundheitlichen Eignung. Die Eignung wurde für die bessere Anwendung damit in drei Teilbereiche unterteilt. Es kommt daran anknüpfend insoweit auf das Gesamtbild der Persönlichkeit an.

§ 2 Nummer 1 benennt die fachliche Eignung und nimmt dabei Bezug auf § 1 Absatz 1.

§ 2 Nummer 2 greift die persönliche Eignung auf. Die persönliche Eignung wird anhand der Zuverlässigkeit der jeweiligen Person bewertet. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist § 35 der Gewerbeordnung (GewO) entlehnt und wurde bereits durch Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsurteile für den Bereich des Gewerberechts konkretisiert. Die Prüfung der Zuverlässigkeit ist dabei jedoch keineswegs eine allgemeine Prüfung des Charakters der Person, sondern orientiert sich an den vorgenannten konkreten Anforderungen, die an die Person in Ausübung des jeweiligen Berufs gestellt werden. § 2 Nummer 2 legt insoweit fest, dass die erforderliche Zuverlässigkeit gegeben ist, wenn die antragstellende Person nicht wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) genannten Straftat rechtskräftig verurteilt wurde und sich sonst nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Wurde die Person also wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt, fehlt ihr automatisch die Eignung und die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist zu versagen. Auch die rechtskräftige Verurteilung wegen einer in § 25 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbschG) genannten Straftat führt dazu, dass die Eignung der antragstellenden Person und mithin die erforderliche persönliche Eignung und damit die Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Dies ist eine gesetzliche Nebenfolge, sodass es sich auch in diesen Fällen bei der Versagung um eine gebundene Entscheidung der zuständigen Behörde handelt. § 2 Nummer 2 enthält zudem die Regelung, dass die antragstellende Person sich sonst nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben darf, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. Die erforderliche Zuverlässigkeit kann damit auch bei einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund anderer Straftaten (zum Beispiel nach § 263 oder § 223 des Strafgesetzbuchs) fehlen und die Erteilung der staatlichen Anerkennung daraufhin versagt werden. Bei der Abwägung ist zu beachten, dass eine Straftat, die im Rahmen der Berufsausübung verübt wird, schwerer wiegt als eine Straftat, die nicht im Rahmen der Berufsausübung verübt wird. Dennoch kann im Einzelfall auch eine rechtskräftige Verurteilung in letzterem Falle zur Versagung der staatlichen Anerkennung führen. Dies ist der Fall,

wenn die der Verurteilung zugrundeliegende Straftat hinreichende Zweifel an der auf die jeweilige berufliche Tätigkeit bezogenen Zuverlässigkeit der antragstellenden Person begründet. In die Abwägung der zuständigen Behörde kann auch die Häufung von Straftaten einbezogen werden.

Der Begriff der „schweren Verfehlung“, wie er bisher beim Versagungsgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 1 verwendet wurde, hat sich in der praktischen Anwendung nicht bewährt. Die Anwendung dieses Versagungsgrundes führte stets zu Auslegungsschwierigkeiten. Die Erteilung der staatlichen Anerkennung orientiert sich daher mit dem neuen § 2 am Begriff der Eignung.

In § 2 Nummer 3 wird im Rahmen der Eignung nunmehr auch explizit die gesundheitliche Eignung aufgenommen. Fehlt es an der gesundheitlichen Eignung, so ist die staatliche Anerkennung mangels Eignung ebenfalls zu versagen. Es kommt damit ferner nicht auf ein Verschulden der Person an. Somit können auch vorliegende Erkrankungen dazu führen, dass jemand zur Ausübung des Berufs nicht geeignet ist.

Diese Regelung ist verhältnismäßig und verstößt nicht gegen das in Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Grundrecht der Berufsfreiheit. Sie dient dem Schutz der Personen, mit denen die antragstellende Person im Rahmen der Berufsausübung Kontakt hätte. Überwiegend sind dies Kinder und Jugendliche oder sonst besonders schutzbedürftige Personen, sodass diese Regelung angemessen ist.

Die Beweislast für die Eignung liegt wie auch hinsichtlich der bislang geltenden Bestimmungen bei der antragstellenden Person.

§ 3:

Mit dem neuen § 3 wird das Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung im SozBAG verbindlich festgelegt. Die verbindliche Festlegung des Wirkungsdatums ist erforderlich, da zwischen dem Abschluss des Studiums (z.B. durch erfolgreiches Absolvieren des Kolloquiums an der Fachschule für Sozialpädagogik als finale Prüfungsleistung) und der Ausstellung des Abschlusszeugnisses durch Fach- bzw. Hochschule erfahrungsgemäß längere Zeiträume liegen können. Eine adäquate Anstellung als Fachkraft erhalten die Personen aber erst mit der Vorlage der Urkunde über die staatliche Anerkennung. Angesichts des Fachkräfte-Bedarfs wird daher Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit eingeräumt, den Antrag auf staatliche Anerkennung bereits auf der Basis einer Vorabbescheinigung der jeweiligen Ausbildungseinrichtung zu stellen. Somit können bereits alle vorbereitenden Schritte unternommen werden, um nach Vorlage des Abschlusszeugnisses dann die staatliche Anerkennung unverzüglich erteilen zu können und somit den Personen einen unverzüglichen Eintritt in eine Beschäftigung

zu ermöglichen. § 3 stellt zudem klar, dass die staatliche Anerkennung frühestens zum 1. des Monats der auf die Beendigung des Studiums folgt, erfolgen kann, auch wenn der Antrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt wurde.

§ 4:

Um das Gesetz übersichtlicher zu strukturieren, wird die Regelung des bisherigen § 5 SozBAG, die sowohl die Versagung der staatlichen Anerkennung als auch die Folgen bei Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung regelt, inhaltlich aufgeteilt. Mit dem neuen § 2 konnten die bisherigen Versagungsgründe in eine eigenständige Regelung überführt werden. Die Folgen bei Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung sind nunmehr in dem neuen § 4 geregelt. Wie auch bisher richten sich die Rücknahme und der Widerruf der staatlichen Anerkennung als solches nach den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

§ 5:

Der neue § 5 regelt die staatliche Anerkennung ausländischer Abschlüsse und greift dabei die Regelungen des bisherigen § 4 SozBAG auf. Mit den neu gefassten Absätzen 1 und 2 wird nun deutlicher, dass für die Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Abschlüsse sowohl die Voraussetzungen des Gesetzes über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen Berlin (BQFG Bln) erfüllt sein müssen als auch Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache notwendig sind.

§ 6:

Der neue § 6 regelt die Zuständigkeit für die staatliche Anerkennung. Diese liegt für die pflegerischen Berufe nunmehr nicht mehr bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung, sondern wird der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung zugewiesen.

§ 7:

Die bisherige Regelung zu den staatlichen Anerkennungen anderer Bundesländer in § 2 Absatz 1 SozBAG hat sich in der Praxis nicht bewährt, wie sich insbesondere an zahlreichen Anfragen der Einrichtungen bei der zuständigen Senatsverwaltung gezeigt hat. Daher wird in dem neuen § 7 nun konkreter geregelt, unter welchen Voraussetzungen die staatliche Anerkennung eines anderen Bundeslandes der Anerkennung im Land Berlin gleichgestellt ist. Hierfür muss die Person ein in § 1 Absatz 1 genanntes Studium erfolgreich abgeschlossen haben, über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen und geeignet sein. Die Voraussetzungen sind somit klar formuliert und für die Einrichtungen im Einzelfall nachprüfbar. Die Regelung des bisherigen § 2 Absatz 2 wird in die Übergangsvorschriften aufgenommen. Im Zuge der Bestrebungen um die Akademisierung des Berufs der Erzieherin und des Erziehers

und der damit einhergehenden Neueinführung und Etablierung des Studiengangs der Kindheitspädagogik wurden von den Fachhochschulen nur kurzzeitig Studiengänge angeboten, die damals zu einem Abschluss als „Erzieher (B.A.)“ oder „Erzieherin (B.A.)“ führten. Diese Abschlussbezeichnung wurde inzwischen durch die der Kindheitspädagogin oder des Kindheitspädagogen abgelöst. Dies erfolgte auf Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit (BAG BEK) sowie der Jugend- und Familienministerkonferenz (Beschluss vom 26./27.Mai 2011) im Interesse der Herausbildung eines einheitlichen Berufsprofils. Daher findet die bisherige Regelung des § 2 Absatz 2 bezüglich des „Erziehers (B.A.)“ oder der „Erzieherin (B.A.)“ nur noch in sehr selten auftretenden „Altfällen“ Anwendung und wird damit in die Übergangsvorschrift des § 19 Absatz 3 überführt.

Durch den Verweis des § 7 auf § 1 Absatz 1 finden auch die weiteren Eignungsvoraussetzungen des § 2 in § 7 Berücksichtigung.

Zu Nummer 4 (Überschrift Abschnitt 2):

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§§ 8 bis 10):

§ 8:

Die Voraussetzungen der berufsrechtlichen Anerkennung der Studiengänge an den Hochschulen werden nunmehr in § 8 gesetzlich verankert. Bei der berufsrechtlichen Anerkennung wird geprüft, ob der jeweilige Studiengang die fachlichen Voraussetzungen dafür bietet, dass die Absolventinnen und Absolventen die staatliche Anerkennung erhalten können. Orientierung bei der berufsrechtlichen Anerkennung bieten die bundesweit geltenden jeweiligen Qualifikations- und Orientierungsrahmen. Der „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ setzt unter anderem einen Praxisanteil von zu erbringenden 100 Tagen in der Praxisstelle voraus und fordert die Vermittlung von Rechtskenntnissen und Kenntnissen der Verwaltungsstrukturen. Der Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ setzt ebenfalls einen Praxisanteil von mindestens 100 Tagen voraus. Da der Fachqualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbeirats Heilpädagogik in der bisherigen Fassung keine Praxisphase definiert, wird diese zusätzlich in Absatz 5 als Voraussetzung benannt.

Damit ein Studiengang an den Hochschulen zur staatlichen Anerkennung der Absolvierenden führen kann, muss er vor Aufnahme des Studienbetriebs berufsrechtlich anerkannt sein. Bei der berufsrechtlichen Anerkennung wird auf Grundlage der den Studiengang begründenden Dokumente (Modulhandbuch, Studien- und Prüfungsordnung, Studienverlaufsplan etc.) der Studiengang daraufhin überprüft, ob dessen erfolgreiches Absolvieren zur staatlichen Aner-

kennung der Absolvierenden führen kann. Diese Prüfung wird nach allgemeiner Verwaltungspraxis bereits aktuell im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eines Studienganges vorgenommen und nun auch gesetzlich geregelt.

§ 9:

Die Regelung zur integrierten Praxisphase in dem neuen § 9 greift die bisherigen §§ 6 und 7 SozBAG auf. Sie gilt sowohl für den Studiengang der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik als auch für die Studiengänge der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B.A.). Die Dauer der integrierten Praxisphase wird an den „Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit“ und den Orientierungsrahmen „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ angepasst, die jeweils ein Praktikum im Umfang von zu erbringenden 100 Tagen vorsehen. Auf die Praxisphase im Studiengang der Heilpädagogik (B.A.) wird dies übertragen. Die Qualifikations- und Orientierungsrahmen sehen kein verpflichtendes Verwaltungspraktikum vor. Das bisher vorgeschriebene Verwaltungspraktikum ist dementsprechend kein zwingender Inhalt der integrierten Praxisphase mehr, sodass die hierzu bisher in § 6 Absatz 3 Satz 3 und 4 SozBAG getroffene Regelung entfällt. Auch die Regelung des bisherigen § 6 Absatz 4 SozBAG entfällt, da weitere Vorgaben zur praktischen Berufsausbildung, die die Hochschulen machen, im Rahmen der Prüfung zur berufsrechtlichen Anerkennung der Studiengänge durch die zuständige Senatsverwaltung geprüft werden. Dies muss somit nicht mehr gesondert geregelt werden.

§ 9 Absatz 1 stellt insoweit klar, dass die integrierte Praxisphase nur in einer nach § 10 anerkannten Praxisstelle abgeleistet werden darf.

§ 9 Absatz 4 zeigt im Katalog der Nummern 1 bis 4 jeweils die Ziele der integrierten Praxisphase auf.

§ 10:

§ 10 Absatz 1 enthält Regelungen zur Anerkennung von Praxisstellen. Der neue § 10 gilt gleichermaßen sowohl für den Studiengang der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik als auch für die Studiengänge der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B.A.). Die Regelung greift die Bestimmungen im bisherigen § 9 SozBAG auf. Die bisherige Anzeigepflicht der Fachhochschulen hinsichtlich der von ihnen anerkannten Praxisstellen gegenüber der zuständigen Senatsverwaltung entfällt, da hierfür kein Regelungsbedarf mehr besteht. Auf die bisher geregelte Anzeigepflicht der Hochschulen bezüglich der von ihnen anerkannten Praxisstellen gegenüber der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung wird verzichtet. Maßgeblich ist, dass die Hochschulen selbst dies dokumentieren. Das Anzeigen gegenüber der Senatsverwaltung hat keine praktische Relevanz, führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und ist daher nicht mehr notwendig. Der Verzicht auf die Anzeigepflicht bedeutet Bürokratieabbau für die

Hochschulen und die zuständige Senatsverwaltung. Im Bedarfsfall können die Nachweise über die Praxisstellenanerkennung durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung bei den Hochschulen angefordert werden.

Im Katalog von § 10 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen die Praxisstellen für die Ableistung der integrierten Praxisphase geeignet sind.

§ 10 Absatz 3 benennt des Weiteren die Voraussetzungen, die Personen aufweisen müssen, um eine geeignete Fachkraft im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 zu sein.

Der in § 9 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SozBAG bisher verwendete Begriff der „Kenntnisse und Methoden“ wird durch den Begriff der „Kompetenzen“ ersetzt, wie er in den Qualifikations- und Orientierungsrahmen verwendet wird.

Nach der bisherigen Regelung in § 9 Absatz 4 Satz 2 war es möglich, dass die Hochschulen Näheres über den Inhalt der Ausbildung in der Praxisstelle im Einvernehmen mit der zuständigen Senatsverwaltung regeln konnten. Hiervon wurde jedoch kein Gebrauch gemacht. Da ein solcher Regelungsbedarf auch für die Zukunft nicht erkennbar ist, insbesondere die Bestimmungen zur Praxisstelle im Rahmen der Prüfung zur berufsrechtlichen Anerkennung des jeweiligen Studienganges überprüfbar bleiben, wird die Regelung des bisherigen § 9 Absatz 4 Satz 2 nicht in den neuen § 10 übernommen. Gleiches gilt für den bisherigen § 9 Absatz 5 SozBAG, der aufgrund der Abschaffung des verpflichtenden Verwaltungspraktikums entfallen kann.

Zu Nummer 6 (§ 11):

§ 11 wird dahingehend geändert, dass sich die Regelung nunmehr nur auf die in Abschnitt 2 geregelten Studiengänge bezieht. Insoweit umfasst die Regelung alle Studienformen, die nicht in Vollzeit stattfinden.

Absatz 3 wird aufgehoben, da die konkrete Handhabung von Fehlzeiten in der Verantwortung der Hochschulen liegt, denn diese bestätigen das erfolgreiche Absolvieren des Studiums inklusive des Praktikums mit dem Abschlusszeugnis und der Bachelor-Urkunde.

Zu Nummer 7 (Überschrift Abschnitt 3):

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 8 (§§ 12 bis 15):

§ 12:

Der neue § 12 greift die Bestimmungen über die integrierten Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen im bisherigen § 8 SozBAG auf. Die Anzahl der notwendigen Praxisstunden wird dabei an die aktuelle „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021 angepasst. Diese sieht einen Umfang von 1.200 (Unterrichts)Stunden vor. Statt des Begriffs der „Ausbildung“ wird der Begriff des „Studiums“ verwendet, um damit das Gesetz begrifflich an die Sozialpädagogikverordnung anzupassen. Zudem wird auch hier der Begriff der „Kompetenzen“ eingeführt. Der Begriff der Praxisanleiterin oder des Praxisanleiters wird durch den geschlechterneutralen Begriff der „Praxisanleitenden“ ersetzt.

§ 12 Absatz 1 stellt klar, dass die integrierten Praxisphasen nur in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle abgeleistet werden dürfen. § 12 Absatz 2 beschreibt die Funktion und Aufgabe der integrierten Praxisphasen, während Absatz 3 die praktische Umsetzung der integrierten Praxisphasen darlegt. Abschließend werden in Absatz 4 die Ziele der integrierten Praxisphasen genauer beschrieben.

§ 13:

Der neue § 13 greift den bisherigen § 10 SozBAG auf und regelt die Anerkennung der Praxisstellen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen in Abgrenzung zum Studium in Teilzeit. Die Zuständigkeit für die Anerkennung der Praxisstellen wird in Absatz 1 auf die Fachschulen übertragen. Die Fachschulen stehen in direktem Kontakt mit den Studierenden und erhalten deren Praxisberichte. Die Lehrkräfte der Fachschule besuchen nach § 24 der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung – SozpädVO) zudem die Praxisstellen, um Gespräche mit den Praxisanleitenden und den Studierenden zu führen. Die Fachschulen sind daher nah an der Praxis und haben einen guten Einblick, welche Einrichtung als Praxisstelle geeignet ist. Einrichtungen, die eine Betriebserlaubnis erhalten haben, gelten als Praxisstellen im Sinne des SozBAG. Auf Grund des komplexen Erlaubnisverfahrens für den Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 45 SGB VIII führt die Erteilung der Betriebserlaubnis zugleich zur Anerkennung als Praxisstelle. Eine Prüfung durch die Fachschulen, ob die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 und 3 vorliegen, ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Allerdings obliegt der Fachschule die Prüfung, ob eine Betriebserlaubnis vorliegt.

Im Katalog von § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen die Praxisstellen für die Ableistung der integrierten Praxisphasen geeignet sind.

§ 13 Absatz 2 Nummer 2 verwendet anstelle des bisherigen Begriffs der „Ausbildung“ den Begriff des „Anleitens“. Dies ermöglicht es, die Norm auch auf das Studium in Teilzeit zu übertragen.

In den Absätzen 2 und 3 werden die Voraussetzungen, die eine geeignete Praxisstelle erfüllen muss, konkret benannt. Das Verfahren der Anerkennung von Praxisstellen durch die Hochschulen hat sich bewährt und soll daher nun auch auf die Fachschulen übertragen werden. Fachschulen sind aufgrund ihrer kontinuierlichen Kooperation mit den Praxiseinrichtungen mit diesen in regelmäßigem Kontakt und Austausch, was für die Praxisstellenanerkennung von erheblicher fachlicher Relevanz ist. Die Praxisstellenanerkennung dient primär der Zusicherung, dass eine Praxisstelle dem Berufsbild des Erziehers oder der Erzieherin entsprechend sind. Darüber können Fachschulen eigenverantwortlich urteilen. Zudem dient diese Neuregelung auch der Verschlinkung von Verwaltungsvorgängen. Die Absätze 2 und 3 bieten sowohl den Einrichtungen, die als Praxisstelle anerkannt werden möchten, als auch den Fachschulen, die die Geeignetheit prüfen, eine Orientierung.

§ 13 Absatz 3 benennt des Weiteren die Voraussetzungen, die Personen aufweisen müssen, um eine geeignete Fachkraft im Sinne von Absatz 2 Nummer 3 zu sein.

Nach Absatz 4 Nummer 1 ist der Ausbildungsplan gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin zu erstellen. Durch die gemeinsame Ausgestaltung nimmt die Praktikantin oder der Praktikant eine aktive Rolle bei der Aufstellung des Ausbildungsplans ein. Damit sind die Studierenden in die Ausgestaltung der integrierten Praxisphasen eingebunden.

Ferner sieht Absatz 4 Nummer 4 vor, dass die Lehrkraft der Fachschule die Praktikantin oder den Praktikanten während des Praktikums in der Einrichtung besucht und Gespräche führt. Diese Gespräche sind bereits in § 24 der Sozialpädagogikverordnung (SozpädVO) vorgesehen und werden nun auch im SozBAG verankert. Dies dient insbesondere der Zusammenarbeit zwischen Fachschule und Praxisstelle, aber auch der Einbeziehung der Praktikantin oder des Praktikanten.

§ 14:

Der neue § 14 regelt das Teilzeitstudium der Erzieherinnen und Erzieher, das in der Praxis meist als „berufsbegleitende Ausbildung“ bezeichnet wird. Das Teilzeitstudium nimmt einen immer wichtigeren Platz in der Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher ein. Aufgrund dessen werden die bisher in § 11 SozBAG enthaltenen nur rudimentären Regelungen zum Teilzeitstudium in einer eigenständigen Regelung konkretisiert. Hierdurch soll eine weiterhin qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet werden. Absatz 1 nimmt dabei ausdrücklich Bezug auf die Anwendung der §§ 12 und 13. Absatz 2 Satz 2 legt fest, dass die Regelungen in § 13 zur Anerkennung als Praxisstelle für die Tätigkeitsstätten der Studierenden des Teilzeitstudiums entsprechend gelten mit Ausnahme des § 13 Absatz 4 Nummer 1 bis 3. Hiermit wird eine engere Kooperation zwischen den beiden Lernorten Fachschule und Praxis angestrebt, was in dem in Absatz 3 geregelten Kooperationsgebot seinen Ausdruck findet. Diese Kooperation ist für die Qualitätssicherung des Teilzeitstudiums zukünftig notwendig. Denn die Anforderungen an das Studium sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Auch ist das Segment des Teilzeitstudiums in seiner Bedeutung in den vergangenen Jahren quantitativ erheblich gewachsen. Um in Anbetracht dessen auch zukünftig die Qualität zu sichern, soll das Kooperationsgebot neu eingeführt und damit das Teilzeitstudium bezüglich der Verzahnung der Lernorte dem Studium in Vollzeit angenähert werden. Sowohl den Fachschulen als auch den Anstellungsträgern wird dadurch ein eindeutiger Rahmen geschaffen, was in Hinblick auf die gewachsene Bedeutung dieses Ausbildungssegments notwendig ist.

§ 15:

Auch die bisher in § 11 SozBAG enthaltenen Regelungen für das Teilzeitstudium der Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen werden mit dem neuen § 15 in eine eigenständige Norm überführt, bleiben inhaltlich jedoch unverändert und werden nicht an die Änderungen des Studiums der Erzieher und Erzieherinnen angepasst. Das in § 14 Absatz 3 festgeschriebene Kooperationsgebot findet daher keine Anwendung.

Zu Nummer 9 (Überschrift Abschnitt 4):

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (§§ 16 bis 19):

§ 16:

Der neue § 16 greift den bisher in § 12 SozBAG geregelten Ordnungswidrigkeitstatbestand auf. Regelungsinhalt ist das unberechtigte Führen der in § 1 Absatz 2 genannten Berufsbezeichnungen. Im bisherigen Ordnungswidrigkeitstatbestand wurde auf den allgemeinen Begriff „Bezeichnung“ abgestellt. Dies wird nunmehr konkretisiert, indem das Wort „Bezeichnung“ nun in das Wort „Berufsbezeichnung“ geändert und damit an den Wortlaut des § 1 angepasst wird. Der Normenverweis wird durch die Formulierung „nach diesem Gesetz“ ersetzt, um alle Normen des Gesetzes zu erfassen. Insbesondere geht es hier um die einschlägigen Regelungen nach § 1 Absatz 1 sowie um § 5 und § 7.

§ 17:

Der neue § 17 greift die Regelung im bisherigen § 13 SozBAG auf und passt diese an die aktuell geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben an.

§ 18:

Der neue § 18 greift die Regelung im bisherigen § 14 SozBAG auf. Wie bisher regelt die Norm die Befugnis, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen zu können. Dies gilt sowohl für die Senatsverwaltung für Jugend als auch für die Senatsverwaltung für Soziales. Die weitere Ausgestaltung kann damit durch die jeweilige Senatsverwaltung flexibel an die entsprechenden Erfordernisse angepasst werden. Die Verordnungsermächtigung des bisherigen § 14 Absatz 2 Nummer 6 der Norm konnte entfallen, da eine Regelungsnotwendigkeit insoweit nicht mehr besteht.

Weiterhin enthalten die Absätze 3 und 4 weitere Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen, jeweils im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung. Dies betrifft in Absatz 3 sowohl die Senatsverwaltung für Jugend, als auch in Absatz 4 die Senatsverwaltung für Soziales.

§ 19:

Der neue § 19 greift die Regelung im bisherigen § 15 SozBAG auf und regelt die im Einzelnen erforderlichen Übergangsvorschriften. Absatz 1 stellt klar, dass die staatlichen Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind, weiterhin gültig bleiben. Absatz 2 betrifft die staatliche Anerkennung von Studienabschlüssen, welche an einer Fachhochschule erworben wurden. Absatz 2 Satz 1 umfasst dabei Studierende der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, die ein Berufsanerkennungsjahr angefangen oder beendet und somit keine integrierte Praxisphase absolviert haben. Die Frist, nach der die staatliche Anerkennung in

diesen Fällen nach dem 31. Dezember 2006 nicht mehr erteilt werden darf, wird aufgehoben, um auch Personen, die bisher nicht die staatliche Anerkennung beantragt haben, die Möglichkeit dazu zu geben und damit potentielle Fachkräfte zu gewinnen. Es ist nunmehr lediglich Voraussetzung, dass das Studium bis zum 31. Dezember 2006 beendet worden sein muss.

Absatz 2 Satz 3 umfasst Personen, die ihr Studium der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik mit einem Diplom abgeschlossen haben. Auch diese Personen erhalten weiterhin die staatliche Anerkennung; die Vorschriften des SozBAG sind anzuwenden.

Absatz 3 betrifft Personen die berechtigt sind, als staatlich anerkannter Erzieher (B.A.) oder staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.) die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen. Absatz 2 Satz 3 ist hier entsprechend anzuwenden. Dies betrifft damit allein die bisherige Regelung zu § 2 Absatz 2 hinsichtlich der Erzieher/Erzieherin (B.A.), nicht die Regelung zu den Elementarpädagogen. Ein Studienabschluss in der Elementarpädagogik ist auch zukünftig weiterhin möglich. Dies wurde in § 1 Absatz 3 ausdrücklich geregelt und findet daher in der Übergangsregelung keine weitere Berücksichtigung.

Die Absätze 4 bis 6 betreffen Personen, die ihre Ausbildung an einer Fachschule im Land Berlin beendet haben.

Absatz 4 betrifft insoweit Personen, die ihre Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik zum Erzieher oder zur Erzieherin vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes absolviert haben. Auch ihnen darf weiterhin die staatliche Anerkennung erteilt werden. Ebenfalls wird hier die Frist, nach der der Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nur bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden kann, aufgehoben, um potentielle Fachkräfte zu gewinnen. Es ist jedoch Voraussetzung, dass das Studium bis zum 31. Dezember 2010 beendet wurde.

Absatz 5 betrifft Personen, die ihre Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin oder in Absatz 6 an einer Fachschule für Familienpflege zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes begonnen haben. Auch ihnen darf weiterhin die staatliche Anerkennung erteilt werden. Ebenfalls wird hier die Frist, nach der der Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nur bis zum 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2013 geltend gemacht werden kann, aufgehoben, um potentielle Fachkräfte zu gewinnen. Es ist jedoch Voraussetzung, dass die Ausbildung bis zum 31. Dezember 2012 bzw. 31. Dezember 2013 beendet wurde.

Absatz 7 betrifft die staatliche Anerkennung von DDR-Ausbildungen, die vormals in § 3 Soz-BAG geregelt wurde. Auch Personen, die die Voraussetzungen gem. § 3 SozBAG a.F. erfüllen, erhalten weiterhin die staatliche Anerkennung.

Zu Nummer 11 (§ 20):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 2:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Im Rahmen des neu einzuführenden Kooperationsgebotes für das Teilzeitstudium der Erzieherinnen und Erzieher sind Ressourcen für die Fachschulen erforderlich. Dem wird Rechnung getragen, indem das Inkrafttreten der diesbezüglichen Regelung (§ 14 Absatz 3 Satz 1 und 2) abweichend vom sonstigen Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Februar 2024 aufgeschoben wird.

c) Beteiligungen

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten:

Im Rahmen der Änderungen des Teilzeitstudiums zum Erzieher bzw. zur Erzieherin (§ 14, Inkraftsetzung in 2024) sind den Fachschulen für Sozialpädagogik personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich um einen Mehrbedarf aufgrund qualitativer Verbesserungen, die personalwirtschaftliche Auswirkungen haben. Neu geregelt wird, dass pro Studierendem/r und Studienjahr der Fachschule 0,025 Stunden für die fachpraktische Begleitung zur Verfügung gestellt werden. Laut Bildungsstatistik ist von durchschnittlich 7.000 Studierenden im Teilzeitstudium zum Erzieher oder zur Erzieherin pro Jahr an den öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik und den Fachschulen für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft auszugehen. Somit werden pro Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von zwei Semestern bei 26 Pflichtstunden pro Lehrkraft ca. 6,731 VZÄ rechnerisch mehr benötigt. Die Kosten der öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik und der Fachschulen für Sozialpädagogik in freier Trägerschaft sind wegen unterschiedlicher Finanzierungsgrundlagen im Folgenden getrennt ausgewiesen.

Nach den Studierendenzahlen im Teilzeitstudium entfallen durchschnittlich 20 % der Gesamtheit aller Studierenden auf die öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik. Für die Gesamtheit von 6,731 zusätzlichen VZÄ entfallen entsprechend 1,346 VZÄ auf die öffentlichen Fachschulen für Sozialpädagogik. Diese 1,346 VZÄ Lehrkräfte führen zu einer jährlichen Personalkostensteigerung ab 2024 in Höhe von ca. 94.110 € (gerechnet mit dem derzeit verfügbaren Durchschnittssatz 2023, Lehrkräfte BesGr. A 13 i. H. v. 69.910€).

Aus den rechnerisch ermittelten 6,731 VZÄ Lehrkräfte entfallen auf die Fachschulen in freier Trägerschaft 5,385 VZÄ. Diese werden über veränderte Schüler-Lehrer-Relation - analog dem höheren Lehrkräftebedarf im öffentlichen Bereich - als mögliche vergleichbare Personalkosten an die Schulen in freier Trägerschaft im Rahmen der Zuschussgewährung aus dem Titel 68505 weitergegeben, sofern die tatsächlichen Personalkosten des jeweiligen Schulträgers die vergleichbaren Personalkosten übersteigen. Der Modellrechnung für die jährlichen Kosten für 5,385 VZÄ wird der Personalkostendurchschnittssatz für berufliche Ersatzschulen gemittelt Ost/West im Haushaltsjahr 2021 (Grundlage für die Bewilligungen 2022) i. H. v. 89.684 € zugrunde gelegt. Den Ansatz von 93% berücksichtigend kann der anzunehmende jährliche Mehrbedarf im Kapitel 1021, Titel 68507 für 5,385 VZÄ mit ca. 449.110 Euro beziffert werden.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Die vorgesehenen Regelungen wirken sich gleichermaßen auf alle Geschlechter aus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Keine.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Keine.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:**a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:**

Im Rahmen der Besuche der Fachschulen in den Einrichtungen während des Teilzeitstudiums zum Erzieher/zur Erzieherin sind ab 2024 finanzielle Ressourcen für voraussichtlich 6,731 Vollzeitäquivalenten notwendig. Die erwarteten Kosten dafür belaufen sich in Summe auf rd. 543.219 Euro jährlich.

Davon entfallen rd. 94.110 Euro auf das Kapitel 1021, Titel 42201 und 449.110 Euro auf das Kapitel 1021, Titel 68507.

Diese finanziellen Mehrbedarfe werden aus den im Einzelplan 10 zur Verfügung stehenden Ressourcen gedeckt.

Zusätzliche Ressourcen für die Praxisstellenanerkennung durch die Fachschulen sind nicht erforderlich, da nur ein geringes Antragsvolumen erwartet wird. Etwaige geringe Mehrkosten sind durch die Ressourcen, die im Rahmen der Änderungen des Teilzeitstudiums der Erzieher und Erzieherinnen zur Verfügung gestellt werden, abgegolten.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Für die fachpraktische Begleitung der Studierenden des Teilzeitstudiums zum Erzieher/zur Erzieherin werden ab 2024 an den öffentlichen beruflichen Schulen voraussichtlich 1,346 VZÄ Lehrkräfte mehr benötigt. Die entsprechenden Stellenanteile sind im Stellenplan zum Kapitel 1021, Titel 42201 ab dem Haushaltsjahr 2024 zu etatisieren.

Berlin, den 06. Dezember 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Astrid-Sabine Busse
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie

Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

alte Fassung	Neue Fassung
	Artikel 1: Sozialberufe-Anerkennungsgesetz
	<u>Abschnitt 1:</u> <u>Grundsätze der staatlichen Anerkennung</u>
<p>§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p>	<p>§ 1 Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung</p>
<p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium der Sozialarbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrieren Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 2. das Studium der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik im Land Berlin mit <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 3. 	<p>(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. <u>das Studium einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Sozialarbeit Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit</u> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 10. <u>das Studium einen berufsrechtlich anerkannten Studiengang der Heilpädagogik einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Heilpädagogik Hochschule mit Hauptsitz im Land Berlin mit</u> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Diplom oder b) dem Bachelor of Arts, 11. <ol style="list-style-type: none"> a) <u>das Studium zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin einen berufsrechtlich</u>

<p>a) das Studium zum Kindheitspädagogen oder zur Kindheitspädagogin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,</p> <p>b) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>c) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>d) die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>4. die Ausbildung zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>5. die Ausbildung zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin einschließlich einer</p>	<p><u>anerkannten Studiengang der Kindheitspädagogik</u> einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule für Sozialpädagogik <u>Hochschule mit Hauptsitz</u> im Land Berlin mit dem Bachelor of Arts,</p> <p>b) 12. die Ausbildung <u>das Studium</u> zum Erzieher oder zur Erzieherin einschließlich einer integrierten Praxisausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik <u>oder einer staatlich genehmigten Ersatzschule</u> im Land Berlin <u>einschließlich integrierter Praxisausbildung</u> mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>e) die Ausbildung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einem staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Gymnasium im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>e) 13. die Nichtschülerprüfung zum Erzieher oder zur Erzieherin an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Sozialpädagogik <u>im Land Berlin</u> mit der staatlichen Prüfung,</p> <p>4. 14. unverändert</p> <p>5. 15. unverändert</p>
---	---

<p>integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung</p> <p>oder</p> <p>6. nach einer schulischen Zusatzausbildung an einer Fachschule im Land Berlin die staatliche Prüfung als Heilpädagoge oder Heilpädagogin</p> <p>erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt, und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen.</p>	<p>oder</p> <p>6. 16. unverändert</p> <p>erfolgreich abgeschlossen hat, über die für die Ausübung der beruflichen Tätigkeiten erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügt; und bei dem keine Versagungsgründe nach § 5 vorliegen auch im Übrigen <u>für die Ausübung des Berufs nach § 2 geeignet ist.</u></p>
<p>(2) Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung</p> <p>1.</p> <p>a) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a),</p> <p>b) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)" oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (B.A.)" (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b),</p> <p>2.</p> <p>a) „Staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge" oder „Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin" (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a),</p>	<p>(2) ¹Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung</p> <p>4.</p> <p>a) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge" oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin" (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a),</p> <p>b) „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (B.A.)" oder „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin/ Sozialpädagogin (B.A.)" (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b),</p> <p>5.</p> <p>a) „Staatlich anerkannter Diplom-Heilpädagoge" oder „Staatlich anerkannte Diplom-Heilpädagogin" (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a),</p>

<p>b) „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b),</p> <p>3.</p> <p>a) „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a),</p> <p>b) „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b und c),</p> <p>4. „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“,</p> <p>5. „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“,</p> <p>6. „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“.</p> <p>Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.</p>	<p>b) „Staatlich anerkannter Heilpädagoge (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin (B.A.)“ (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b),</p> <p>6.</p> <p>e) „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ (Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e),</p> <p>b) <u>4.</u> „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin“ (Absatz 1 Nr. 4 und 5 Nr. 3 Buchstabe b und c),</p> <p>7. <u>5.</u> „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ oder „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ (Absatz 1 Nr. 6),</p> <p>8. <u>6.</u> „Staatlich anerkannter Familienpfleger“ oder „Staatlich anerkannte Familienpflegerin“ (Absatz 1 Nr. 7),</p> <p>9. <u>7.</u> „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ (Absatz 1 Nr. 8).</p> <p>²Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt.</p>
<p>(3) Die staatliche Anerkennung wird erteilt:</p> <p>1. durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete</p>	<p>(3) <u>Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Elementarpädagoge“ oder „Staatlich anerkannte Elementarpädagogin“ erhalten</u></p>

<p>Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 6 genannten Berufe,</p> <p>2. durch die für Gesundheit zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 genannten Berufe.</p>	<p><u>hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 zu führen.</u></p>
	<p>§ 2 Eignung</p>
	<p><u>¹Zur Ausübung des Berufs ist geeignet, wer</u></p> <p><u>1. die fachliche Eignung nach § 1 Absatz 1 nachweisen kann,</u></p> <p><u>2. nicht rechtskräftig wegen einer in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuchs - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder einer in § 25 Absatz 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannten Straftat verurteilt worden ist und sich sonst nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und damit persönlich geeignet ist und</u></p> <p><u>3. in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist; zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung kann die zuständige Stelle die Vorlage eines medizinischen Gutachtens verlangen.</u></p>

	<p>§ 3 <u>Wirkungsdatum der staatlichen Anerkennung</u></p>
	<p><u>Die staatliche Anerkennung wird mit Wirkung zum ersten Tag des Monats erteilt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der nach § 6 zuständigen Stelle eingegangen ist, frühestens jedoch mit Wirkung zum ersten Tag des Monats, der auf die Beendigung des Studiums folgt.</u></p>
	<p>§ 4 <u>Verfahren nach Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</u></p>
	<p><u>Nimmt die nach § 6 zuständige Behörde die staatliche Anerkennung zurück oder widerruft diese, ist die nach § 1 Absatz 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. ²Die jeweils zuständige Behörde benachrichtigt die Beschäftigungsstelle und die Hochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, über die Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung..</u></p>
<p>§ 3 Staatliche Anerkennung von DDR-Ausbildungen</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(1) Eine in der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossene erzieherische Ausbildung wird von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder einer von ihr bestimmten nachgeordneten Behörde als Grundlage für die Erteilung der staatlichen Anerkennung gemäß § 1 dieses Gesetzes anerkannt, wenn der Bildungsgang nach Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss den im Land Berlin geltenden Bestimmungen entspricht und durch eine geeignete Anpassungsfortbildung sowie eine erfolgreiche Berufspraxis im Erziehungsdienst ergänzt wurde. Für Erzieher und Erzieherinnen im kirchlichen Dienst so-</p>	<p>aufgehoben</p>

<p>wie Kinderdiakone und Kinderdiakoninnen entfällt die Voraussetzung einer erfolgreichen Berufspraxis.</p>	
<p>(2) Die an eine erzieherische Ausbildung nach Absatz 1 gestellten Anforderungen werden erfüllt durch eine Ausbildung als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kindergärtner und Kindergärtnerin, - Horterzieher und Horterzieherin, - Heimerzieher und Heimerzieherin, - Erzieher und Erzieherin in Heimen und Horten, - Erzieher und Erzieherin für Jugendheime, - Gruppenerzieher und Gruppenerzieherin, - Erzieher und Erzieherin in Jugendwerkhöfen, Krippenerzieher und Krippenerzieherin, - Unterstufenlehrer und Unterstufenlehrerin mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten, - Unterstufenlehrer und Unterstufenlehrerin mit der Befähigung zur Arbeit im Schulhort, - Unterstufenlehrer und Unterstufenlehrerin oder Lehrer und Lehrerin für untere Klassen, - Freundschaftspionierleiter und Freundschaftspionierleiterin mit Lehrbefähigung, - Erzieher und Erzieherin im kirchlichen Dienst, - Kinderdiakon und Kinderdiakonin. 	<p>aufgehoben</p>
<p>(3) Die Anpassungsfortbildung kann auch von einem durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde</p>	

<p>anerkannten gemeinnützigen Bildungsträger vermittelt werden, sofern durch geeignete Lehrkräfte die in den Absätzen 4 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt sind. ²An der Anpassungsfortbildung kann nur teilnehmen, wer während der Fortbildung eine andauernde hauptberufliche erzieherische Tätigkeit im Land Berlin mindestens im Umfang einer Halbtags­tätigkeit ausübt. ³Die Anpassungsfortbildung schließt mit einem Kolloquium vor einer Kommission ab, die von einer von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder einer von dieser bestimmten nachgeordneten Behörde beauftragten Person geleitet wird.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(4) ¹Geeignet im Sinne des Absatzes 1 ist eine Anpassungsfortbildung, die in den Theorie- und Praxisteilen jeweils 120 Stunden umfasst. ² Sie muss gewährleisten, dass insbesondere Kenntnisse in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld vermittelt werden, das in der erworbenen erzieherischen Ausbildung nicht enthalten war.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(5) Im Theorieteil sind insbesondere zu vermitteln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. rechtliche Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe, 2. Grundlagen des pädagogischen Handelns und 3. berufsfelderweiternd die sozialpädagogischen und psychologischen Bedingungen einer spezifischen Altersgruppe in der Kinder- und Jugendarbeit. 	<p>aufgehoben</p>
<p>(6) Im Praxisteil soll die sachbezogene, personale und soziale Handlungskompetenz von Erziehern und Erzieherinnen erweitert werden.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(7) Eine erfolgreiche Berufspraxis im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn die sozialpädagogische Fachkraft nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung</p>	<p>aufgehoben</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens fünf Jahre erfolgreich im sozialpädagogischen Bereich tätig war oder 2. mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens zweijährige erfolgreiche Berufstätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung nachweist. 	aufgehoben
<p>§ 4 Ausländische Abschlüsse</p>	<p>§ 4 5 <u>Staatliche Anerkennung ausländischer Ausländische Abschlüsse</u></p>
<p>(1) Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet mit Ausnahme des § 13c Anwendung.</p>	<p>(1) ¹<u>Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin Die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse richtet sich nach den Vorschriften des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Berlin vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 39), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, findet mit Ausnahme des § 13c Anwendung. ²§ 13c des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes findet keine Anwendung.</u></p>
<p>(2) Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin über die für die Ausübung des anzuerkennenden Sozialberufs gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt und diese auf Verlangen nachweist. Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.</p>	<p>(2) ¹<u>Die Anerkennung wird erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin <u>Weitere Voraussetzung für die Erteilung der staatlichen Anerkennung ist, dass die antragstellende Person über die für die Ausübung des jeweiligen Sozialberufs gemäß § 1 Absatz 2 erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und über die erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügt, die auf Verlangen nachzuweisen sind.</u> ²Das Erfordernis der deutschen Sprachkenntnisse gilt auch für die an einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung teilnehmenden Personen.</u></p>
<p>(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 3 zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr</p>	<p>(3) ¹Die Entscheidung über die Anerkennung trifft die für die staatliche Anerkennung nach § 1 Absatz 3 <u>§ 6</u> zuständige Senatsverwaltung oder</p>

<p>nachgeordnete Behörde. Die gemäß Satz 1 zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.</p>	<p>eine ihr nachgeordnete Behörde. ²Die für Jugendgemäß Satz 1 zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1-4 und 7 genannten Berufe und die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird hinsichtlich der in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufe ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten über den Nachweis der deutschen Rechtskenntnisse, die Voraussetzungen, den Inhalt und das Verfahren des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung und, soweit erforderlich, über das Auswahlverfahren bei beschränkter Kapazität zu regeln, sowie durch Vereinbarungen mit anderen Ländern die Voraussetzungen für eine gemeinsame Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen zu schaffen.</p>
<p>(4) Das Verfahren der staatlichen Anerkennung kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden. Es gelten die Vorschriften des Teils V Abschnitt 1a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>unverändert</p>
<p>§ 5 Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p>	<p>§ 5 Versagung, Rücknahme und Widerruf der staatlichen Anerkennung</p>
<p>(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder 2. aus physischen oder psychischen Gründen für die Ausübung des Berufs dauerhaft ungeeignet ist. 	<p>(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich schwerer Verfehlungen schuldig gemacht hat, aus denen sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, oder 2. aus physischen oder psychischen Gründen für die Ausübung des Berufs dauerhaft ungeeignet ist.

<p>(2) Wird die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen, so ist die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die Beschäftigungsstelle und die Fachhochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, sind zu benachrichtigen.</p>	<p>(2) Wird die staatliche Anerkennung zurückgenommen oder widerrufen, so ist die nach § 1 Abs. 2 Satz 2 ausgestellte Urkunde einzuziehen. Die Beschäftigungsstelle und die Fachhochschule oder Fachschule, an der die Prüfung abgelegt wurde, sind zu benachrichtigen.</p>
	<p>§ 6 Zuständigkeit</p>
	<p><u>Die staatliche Anerkennung wird erteilt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 3. <u>durch die für Jugend zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 genannten Berufe und</u> 4. <u>durch die für Soziales zuständige Senatsverwaltung oder eine ihr nachgeordnete Behörde für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 genannten Berufe.</u>
<p>§ 2 Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen</p>	<p>§ 2 § 7 Staatliche Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen anderer Bundesländer</p>
<p>(1) Staatliche Anerkennungen, die nach einem Studien- oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichzustellen, sofern sie auf Grundlagen beruhen, die denen nach diesem Gesetz entsprechen.</p>	<p>(1) Staatliche Anerkennungen, die nach einem Studien- oder Ausbildungsgang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind <u>wurden</u>, sind der staatlichen Anerkennung nach diesem Gesetz gleichgestellt, sofern sie auf Grundlagen beruhen, die denen nach diesem Gesetz entsprechen. <u>wenn die in § 1 Absatz 1 genannten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Regelung zum Hauptsitz der Hochschule, erfüllt sind.</u></p>
<p>(2) Wer in einem Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle die staatliche Anerkennung als „Staatlich anerkannter Erzieher (B.A.)“ oder „Staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.)“ erhalten hat, ist be-</p>	<p>aufgehoben</p>

<p>rechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen.</p>	
	<p style="text-align: center;">Abschnitt 2: <u>Ergänzende Regelungen zum Studium der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik, der Kindheitspädagogik und der Heilpädagogik (B.A.) an den Hochschulen</u></p>
	<p>§ 8 <u>Berufsrechtliche Anerkennung der Studiengänge</u></p>
	<p><u>(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung ist für die Prüfung und Erteilung der berufsrechtlichen Anerkennung von Studiengängen zuständig.</u></p>
	<p><u>(2) ¹Die berufsrechtliche Anerkennung von Bachelor-Studiengängen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens des Studiengangs auf Antrag geprüft. ²Antragsberechtigt sind staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen, die ihren Hauptsitz im Land Berlin haben.</u></p>
	<p><u>(3) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit, der über den Fachbereichstag Soziale Arbeit in Mönchengladbach zu beziehen ist entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.</u></p>
	<p><u>(4) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studienganges der Kindheitspädagogik ist, dass er den Anforderungen des Gemeinsamen Orientierungsrahmens „Bildung und Erziehung in der Kindheit“ gemäß Beschluss gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. September 2010 und der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 14. Dezember 2010 sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens der Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung</u></p>

	<p><u>und Erziehung in der Kindheit e.V., der am Sitz der Bundesarbeitsgemeinschaft in Hamburg zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.</u></p>
	<p><u>(5) Voraussetzung für die berufsrechtliche Anerkennung eines Studiengangs der Heilpädagogik ist, dass er den Anforderungen des Fachqualifikationsrahmens Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik, der über den Fachbereichstag Heilpädagogik in München zu beziehen ist, entspricht und eine integrierte Praxisphase von mindestens 100 Tagen vorsieht.</u></p>
<p>§ 6 Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen</p>	<p>§ 6 9 <u>Integrierte Praxisphase Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen</u></p>
<p>(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik findet in der Form von zwei in das Diplom-Studium integrierten praktischen Studiensemestern statt (integriertes Praktikum).</p>	<p>(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Studiums an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik <u>Hochschule</u> findet in der Form von zwei in das Diplom-Studium integrierten praktischen Studiensemestern statt <u>erfolgt als Praxisphase eines Praktikums</u> statt, die <u>in das Studium integriert ist</u> (integrierte Praxisphase). Die integrierte Praxisphase ist in einer <u>nach § 10 anerkannten Praxisstelle abzuleisten.</u></p>
<p>(2) Das integrierte Praktikum ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Es soll die Befähigung vermitteln, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu der Klientel und zu den Zielgruppen von sozialer Arbeit anzuwenden. Dabei sollen die jeweiligen Aufgaben unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen werden.</p>	<p>(2) ¹<u>Die integrierte Praxisphase</u> ergänzt die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. ²<u>Es soll</u> Sie <u>vermittelt die Befähigung</u>, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug zu der <u>zur jeweiligen</u> Klientel und zu den jeweiligen <u>jeweiligen</u> Zielgruppen von sozialer Arbeit anzuwenden. ³<u>Während der integrierten Praxisphase</u> Dabei sollen werden <u>die jeweiligen Aufgaben</u> unter Berücksichtigung der administrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen wahrgenommen.</p>

<p>(3) Die Dauer der praktischen Studiensemester gemäß Absatz 1 beträgt jeweils mindestens 18 Wochen. In den praktischen Studiensemestern sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden und regelmäßige Supervisionen durchzuführen. Ein praktisches Studiensemester ist als Verwaltungspraktikum in einer Behörde oder bei einem gemeinnützigen Wohlfahrtsverband als Träger der freien Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, die Funktionen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik erfüllen, unter Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben abzuleisten. Das Verwaltungspraktikum kann auch in der Verwaltung eines privaten, nichtgemeinnützigen Trägers der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe abgeleistet werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und sozialadministrativen Handlungsabläufen der einer Behörde vergleichbar ist.</p>	<p>(3) ¹Die Dauer der praktischen Studiensemester der integrierten Praxisphase gemäß Absatz 1 beträgt jeweils mindestens 18 Wochen 100 Tage. In den praktischen Studiensemestern ²Während der integrierten Praxisphase sind praxisbezogene Lehrveranstaltungen von mindestens vier Semesterwochenstunden und regelmäßige Supervisionen durchzuführen. Ein praktisches Studiensemester ist als Verwaltungspraktikum in einer Behörde oder bei einem gemeinnützigen Wohlfahrtsverband als Träger der freien Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe, die Funktionen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik erfüllen, unter Wahrnehmung sozialadministrativer Aufgaben abzuleisten. Das Verwaltungspraktikum kann auch in der Verwaltung eines privaten, nichtgemeinnützigen Trägers der Jugend-, Sozial- oder Gesundheitshilfe abgeleistet werden, wenn diese nach Struktur, Aufgabenstellung und sozialadministrativen Handlungsabläufen der einer Behörde vergleichbar ist.</p>
	<p>(4) In der integrierten Praxisphase muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit geben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Studium vermittelten Kompetenzen in der Praxis anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern sowie dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten, 2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben, 3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und 4. die Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen im jeweiligen Tätigkeitsfeld der Praxisstelle kennenzulernen.

<p>§ 7 <u>Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Diplom-Heilpädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen</u></p>	<p>aufgehoben</p>
<p>Für den Ausbildungsgang der Diplom-Heilpädagogen und Diplom-Heilpädagoginnen finden die Bestimmungen des § 6 mit Ausnahme von Absatz 3 Satz 3 und 4 sinngemäß Anwendung.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>§ 9 Praxisstellen in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen</p>	<p><u>§ 9-10</u> <u>Anerkennung von Praxisstellen in der Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen</u></p>
	<p><u>(1) Die Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Hochschulen nach Maßgabe des Absatzes 2.</u></p>
<p>(1) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums nach § 6 geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Berufsbild des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen und der Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen, 2. Praktikanten oder Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich ausbilden können und 3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen beschäftigen. 	<p>(2) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums der integrierten Praxisphase nach § 6 nach § 9 geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. dem <u>jeweiligen</u> Berufsbild des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen und der Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen, 5. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich ausbilden <u>anleiten</u> können <u>sowie</u> 6. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen <u>Praxisanleitende</u> beschäftigen.
<p>(2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeitätigkeit oder eine entsprechend längere</p>	<p>(3) ¹Geeignete Fachkräfte <u>im Sinne von Absatz 2 Nummer 3</u> sind staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen oder Personen, die die staatliche Anerkennung im jeweiligen Studiengang des Praktikanten oder der Praktikantin</p>

<p>Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.</p>	<p><u>besitzen,</u> und vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeittätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeittätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. ²Als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin <u>Praxisanleitende</u> sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer <u>Fort- oder Weiterbildung</u> nach näherer Bestimmung durch die nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben. teilgenommen haben, die sie zur Praxisanleitung befähigt.</p>
<p>(3) Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachhochschulen. Die anerkannten Praxisstellen sind der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(4) Die Ausbildung in der Praxisstelle muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit geben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die im Studium vermittelten Kenntnisse und Methoden in der Praxis anzuwenden und dabei mit Fachkräften anderer Disziplinen zusammenzuarbeiten, 2. sich im Umgang mit der jeweiligen Klientel und deren Bezugspersonen zu üben, 3. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und 4. ihre Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen kennen zu lernen. <p>Näheres regeln die Fachhochschulen im Einvernehmen mit der nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>aufgehoben</p>

<p>(5) Für die fachpraktische Ausbildung stellen die für Gesundheit, Jugend und Soziales zuständigen Abteilungen der Bezirksämter und die Träger der freien Gesundheits-, Jugend- oder Sozialhilfe eine ausreichende Anzahl geeigneter Praxisstellen zur Verfügung. Als Bezugsgröße für die bei den Bezirken vorhandenen Praxisplätze wird die in den Bezirksplänen ausgewiesene Zahl der Stellen für Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen zu Grunde gelegt. Als Bezugsgröße für die freien Träger dienen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben den freien Trägern insgesamt zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel. Mit den freien Trägern sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>§ 11 Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Erziehern und Erzieherinnen sowie Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform</p>	<p>§ 11 Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Erziehern und Erzieherinnen sowie Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform <u>Studium in der Teilzeitform</u></p>
<p>(1) Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können in Teilzeitform durchgeführt werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können in Teilzeitform ¹<u>Das Studium kann in Teilzeitform</u> durchgeführt werden. ²Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.</p>
<p>(2) An Stelle der integrierten Praktika gemäß den §§ 6 und 8 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Nr. 4 anerkannten Einrichtung im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Ausbildungsverlaufs abzuleisten. Der arbeitsrechtliche Status bleibt unberührt.</p>	<p>(2) An Stelle der integrierten Praktika ¹<u>Anstelle der integrierten Praxisphase</u> gemäß den §§ 6 und 8 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Nr. 4 <u>§ 10 Absatz 1</u> anerkannten Einrichtung <u>Praxisstelle</u> im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Ausbildungsverlaufs <u>Studiums</u> abzuleisten. ²Der arbeitsrechtliche Status bleibt unberührt.</p>

<p>(3) Kann die nach Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, so ist die Ausbildung als unterbrochen anzusehen. Im Falle einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme der Ausbildung entscheidet die Fachhochschule oder die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.</p>	<p>aufgehoben</p>
<p>(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachhochschule oder der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.</p>	<p>(4) (3) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachhochschule oder der Fachschule <u>Hochschule</u> ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.</p>
<p>(5) Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildungszeit ist der Fachhochschule oder der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen die Ausbildung in Vollzeitform fortgesetzt werden.</p>	<p>(5) (4) ¹Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildungszeit <u>des Studiums</u> ist der Fachhochschule oder der Fachschule <u>Hochschule</u> unverzüglich anzuzeigen. ²Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen die Ausbildung <u>das Studium</u> in Vollzeitform fortgesetzt werden.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>Abschnitt 3:</u> <u>Ergänzende Regelungen zum Studium an den Fachschulen</u></p>
<p>§ 8 Integriertes Praktikum in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen</p>	<p>§ 8 <u>12</u> <u>Integriertes Praktikum in der Ausbildung Integrierte Praxisphasen im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen</u></p>
<p>(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung an den Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege findet in der Form von drei bis vier in die Fachschulausbildung integrierten Praxisphasen im Umfang von insgesamt mindestens 1 400 Stunden statt und schließt mit einem Kolloquium ab.</p>	<p>(1) Die fachpraktische Ausbildung im Rahmen der Ausbildung <u>des Studiums</u> an den Fachschulen für Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege und Familienpflege findet in der Form von drei bis vier in die Fachschulausbildung <u>erfolgt in der Form von integrierten</u> Praxisphasen, <u>die in die Fachschulausbildung integriert sind (integrierte Praxisphasen)</u>. Die integrierten Praxisphasen sind in einer nach § 13 anerkannten Praxisstelle abzuleisten. Die fachpraktische Ausbildung hat</p>

	<p><u>einen</u> im Umfang von insgesamt mindestens 1 <u>400-1.200</u> Stunden statt und schließt mit einem Kolloquium ab.</p>
<p>(2) Die integrierten Praxisphasen ergänzen die fachtheoretische Ausbildung durch berufspraktische Aufgabenstellungen. Hierbei soll die Befähigung vermittelt werden, in der Fachschule erworbene Kenntnisse unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. Dabei sollen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen gelernt werden. Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder berufspraktisch kennen lernen.</p>	<p>(2) ¹Die integrierten Praxisphasen ergänzen <u>die</u> das fachtheoretische <u>Ausbildung Studium</u> durch berufspraktische Aufgabenstellungen. ²<u>Hierbei soll-Sie</u> vermitteln die Befähigung vermittelt werden, <u>die</u> in der Fachschule erworbenen <u>Kenntnisse Kompetenzen</u> unter Anleitung von erfahrenen Fachkräften in der Praxis anzuwenden. ³Dabei lernen die Praktikanten und Praktikantinnen die beruflichen Aufgaben in berufsbezogenen Arbeitsstätten kennen gelernt <u>kennen</u>. ⁴Durch Vorgabe von Pflicht- und Wahlpflichtbereichen ist zu gewährleisten, dass die Studierenden unterschiedliche sozialpflegerische und sozialpädagogische Tätigkeitsfelder <u>herangeführt werden</u> berufspraktisch kennen lernen.</p>
<p>(3) In den Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht im Umfang von sechs Stunden pro Woche zu erteilen. Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. In jeder Praxisphase soll mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, dem Praxisanleiter oder der Praxisanleiterin und der zuständigen Lehrkraft der Fachschule stattfinden.</p>	<p>(3) ¹<u>Während der integrierten</u> In den Praxisphasen ist praxisbegleitender Unterricht im Umfang von sechs Stunden pro Woche zu erteilen. ²Der praxisbegleitende Unterricht kann zu Blöcken zusammengefasst werden. ³In jeder <u>der integrierten</u> Praxisphasen soll mindestens ein ausführliches Gespräch zwischen dem Praktikanten oder der Praktikantin, dem Praxisanleiter oder der Praxisanleiterin <u>den Praxisanleitenden</u> und der zuständigen Lehrkraft der Fachschule stattfinden.</p>
	<p>(4) <u>In den integrierten Praxisphasen muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit gegeben werden,</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. in der Fachschule erworbene Kompetenzen anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern,</u> <u>2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und</u>

	<p><u>3. Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Einrichtungen umfassend kennenzulernen.</u></p>
<p>§ 10 Praxisstellen in der Ausbildung von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen</p>	<p><u>§ 10-13</u> <u>Anerkennung von Praxisstellen in der Ausbildung im Vollzeitstudium von Erziehern und Erzieherinnen, Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen sowie Familienpflegern und Familienpflegerinnen</u></p>
	<p><u>(1) Praxisstellen bedürfen der Anerkennung. Über die Anerkennung von Praxisstellen entscheiden die Fachschulen nach Maßgabe des Absatzes 2. Beim Vorliegen einer Betriebserlaubnis gelten die Voraussetzungen für die Anerkennung als erfüllt.</u></p>
<p>(1) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praktikums nach § 8 geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den jeweiligen Berufsbildern entsprechende Aufgaben in ausreichendem Umfang wahrnehmen, 2. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich ausbilden können, 3. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen beschäftigen und 4. für den Beruf nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder für die Berufe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannt sind. 	<p>(2) Praxisstellen sind für die Ableistung des integrierten Praxisphasen nach § 8 <u>§ 12</u> geeignet, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. unverändert 5. Praktikanten und Praktikantinnen umfassend und kontinuierlich ausbilden anleiten können; <u>ausbilden können;</u> und 6. geeignete Fachkräfte als Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen <u>Praxisanleitende</u> beschäftigen; und 7. für den Beruf nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung oder für die Berufe nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin anerkannt sind.
<p>(2) Geeignete Fachkräfte sind staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerzie-</p>	<p>(3) ¹Geeignete Fachkräfte <u>im Sinne von Absatz 2 Nummer 3</u> sind</p>

hospfleggerinnen, staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeit-tätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeit-tätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. Als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Weiterbildung nach näherer Bestimmung durch die für Gesundheit oder die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.

4. ~~staatlich anerkannte Erzieher und Erzieherinnen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen, staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen~~ oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte, insbesondere staatlich anerkannte Kindheitspädagogen und Kindheitspädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialarbeiterinnen sowie Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen und Erziehungswissenschaftler und Erziehungswissenschaftlerinnen für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Erzieher oder zur Erzieherin,

5. staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Heilerziehungspfleger oder zur Heilerziehungspflegerin und

6. staatlich anerkannte Familienpfleger und Familienpflegerinnen oder vergleichbar qualifizierte Fachkräfte für die Praxisanleitung von Praktikantinnen und Praktikanten im Studium zum Familienpfleger oder zur Familienpflegerin.

²Die Praxisanleitenden müssen die eine mindestens zweijährige hauptberufliche Vollzeit-tätigkeit oder eine entsprechend längere Teilzeit-tätigkeit in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern im entsprechenden Tätigkeitsfeld nach staatlicher Anerkennung oder Berufsabschluss nachweisen können. ³Als Praxisanleiter oder Praxisanleiterin Als Praxisanleitende sollen vorrangig Fachkräfte eingesetzt werden, die an einer Fort- oder Wei-

	<p>terbildung teilgenommen haben, <u>die sie zur Praxisanleitung befähigt</u>. nach näherer Bestimmung durch die für Gesundheit oder die für Jugend zuständige Senatsverwaltung teilgenommen und einen entsprechenden Nachweis erbracht haben.</p>
<p>(3) Die Ausbildung in der Praxisstelle muss dem Praktikanten oder der Praktikantin Gelegenheit geben,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Fachschule erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, zu vertiefen und zu erweitern, 2. sich mit Aufgaben und Zielsetzungen der verschiedenen Arbeitsbereiche der Praxisstelle vertraut zu machen und 3. Organisationsstrukturen, Arbeitsmittel und Arbeitsformen sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Einrichtungen umfassend kennen zu lernen. 	<p style="text-align: center;"><u>aufgehoben</u></p>
<p>(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind, 2. nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand entsprechen, 3. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen und 4. den Praktikanten und die Praktikantin für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen. 	<p>(4) Die Praxisstelle ist verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. <u>gemeinsam mit dem Praktikanten oder der Praktikantin</u> einen Ausbildungsplan zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung in der Praxisstelle ersichtlich sind, 7. unverändert 8. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen, und 3. <u>den Praktikanten und die Praktikantin für die Teilnahme am praxisbegleitenden Unterricht freizustellen,</u>

	<p><u>4. nach vorheriger Abstimmung, Besuche der Lehrkraft der Fachschule in der Praxisstelle zuzulassen, um Gespräche mit der Praxisanleitung und dem Praktikanten oder der Praktikantin zu ermöglichen und</u></p> <p><u>5. für jeden Praktikanten und jede Praktikantin eine Praxisbeurteilung zu fertigen.</u></p>
	<p>§ 14 <u>Studium von Erziehern und Erzieherinnen in Teilzeitform</u></p>
	<p><u>(1) ¹Das Studium von Erziehern und Erzieherinnen kann in Teilzeit durchgeführt werden. ²§§ 12 und 13 finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.</u></p>
	<p><u>(2) ¹Anstelle der integrierten Praxisphasen nach § 12 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 13 anerkannten Einrichtung im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Studiums abzuleisten.</u> <u>²§ 13 Absatzes 4 Nummer 1 bis 3 findet keine Anwendung.</u></p>
	<p><u>(3) ¹Eine Lehrkraft der Fachschule und die Praxisstelle arbeiten zusammen und stimmen die Inhalte der praktischen Ausbildung miteinander ab. ²Nach vorheriger Abstimmung besucht die Lehrkraft die Praxisstelle, um Gespräche mit dem Praktikanten oder der Praktikantin und praxisanleitenden Fachkraft zu führen. Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Fachschule und Praxiseinrichtung zu regeln.</u></p>
	<p><u>(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.</u></p>

	<p>(5) <u>¹Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Studiums ist der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. ²Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen das Studium in Vollzeitform fortgesetzt werden.</u></p>
<p>§ 11 Ausbildung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Erziehern und Erzieherinnen sowie Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform</p>	<p>§ 11 <u>15</u> Ausbildung Studium von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen und von Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagoginnen, Erziehern und Erzieherinnen sowie Heilerziehungspflegern und Heilerziehungspflegerinnen in Teilzeitform</p>
<p>(1) Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können in Teilzeitform durchgeführt werden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.</p>	<p>(1) Die Ausbildung der in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 genannten Berufe können <u>¹Das Studium der Heilerziehungspflege kann</u> in Teilzeitform durchgeführt werden. <u>²§ 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend</u> Die Vorschriften dieses Gesetzes finden nach Maßgabe der folgenden Absätze entsprechende Anwendung.</p>
<p>(2) An Stelle der integrierten Praktika gemäß den §§ 6 und 8 ist eine berufspraktische Tätigkeit in einer nach § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 1 Nr. 4 anerkannten Einrichtung im Umfang von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Arbeitszeit während des gesamten Ausbildungsverlaufs abzuleisten. Der arbeitsrechtliche Status bleibt unberührt.</p>	<p>(2) Kann die entsprechend <u>§ 14 Absatz 2 Satz 1</u> abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, so ist die Ausbildung <u>das Studium</u> als unterbrochen anzusehen. Im Falle einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme <u>des Studiums</u> entscheidet die Fachhochschule oder die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.</p>
<p>(3) Kann die nach Absatz 2 Satz 1 abzuleistende Tätigkeit unverschuldet länger als drei Monate nicht ausgeübt werden, so ist die Ausbildung als unterbrochen anzusehen. Im Falle einer Unterbrechung und einer späteren Wiederaufnahme der Ausbildung entscheidet die Fachhochschule oder die Fachschule über die Wiederholung oder Nachholung von Ausbildungsabschnitten.</p>	<p>aufgehoben</p>

(4) Zu Beginn eines jeden Semesters ist der Fachhochschule oder der Fachschule ein Nachweis über die Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses vorzulegen.	aufgehoben
(5) Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Ausbildungszeit ist der Fachhochschule oder der Fachschule unverzüglich anzuzeigen. Soweit kein neues Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 2 eingegangen wird, kann auf Antrag unter Anrechnung erbrachter Studienleistungen die Ausbildung in Vollzeitform fortgesetzt werden.	aufgehoben
	Abschnitt 4: Schluss- und Übergangsvorschriften
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	§ 12 16 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Bezeichnungen nach § 1 Abs. 2 führt, ohne hierzu nach § 1 Abs. 1 oder den §§ 2 und 4 berechtigt zu sein.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer <u>entgegen § 1 Absatz 2</u> vorsätzlich oder fahrlässig <u>eine der nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1-7 genannten Bezeichnungen</u> führt, ohne hierzu nach <u>§ 1 Abs. 1 oder den §§ 2 und 4 diesem Gesetz</u> berechtigt zu sein.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.	(2) Unverändert
§ 13 Datenschutz	§ 13 17 Datenschutz
(1) Die nach § 1 Abs. 3 zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. Die Daten sind bei den Betroffenen zu erheben.	(1) ¹ Die nach § 1 Absatz 3 <u>§ 6</u> zuständigen Stellen dürfen zur rechtmäßigen Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Aufgaben die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. ² Die Daten dürfen nur für die Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind. ³ Die Daten sind bei den Betroffenen <u>betroffenen Personen</u> zu erheben.
(2) Zum Zwecke der Erteilung, Versagung, Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer	(2) Zum Zwecke der Erteilung, Versagung, Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer

<p>Ausbildungen nach den §§ 1 bis 5 dürfen folgende Daten erhoben und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit der Antragsteller, 2. Lebenslauf, 3. Abschlußzeugnis der besuchten Ausbildungsstätte, 4. ärztliches Attest und 5. Führungszeugnis, Strafregisterauszug. <p>Darüber hinaus dürfen die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen Daten erhoben werden, die über die berufliche Qualifikation der Praxisanleiter und deren persönliche Daten nach Satz 1 Nr. 1 Auskunft geben.</p>	<p>Ausbildungen nach den §§ 1 bis 5 dürfen folgende Daten erhoben und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:</p> <p><u>Soweit dies für die Erteilung, Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der staatlichen Anerkennung sowie der Anerkennung vergleichbarer Ausbildungen nach diesem Gesetz erforderlich ist, dürfen die nachfolgenden personenbezogenen Daten, einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet und an die am Verfahren beteiligten Stellen übermittelt werden:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Vor- und Familienname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit der <u>Antragsteller Antragstellenden,</u> 7. unverändert, 8. Abschlußzeugnis <u>Abschlusszeugnis</u> der besuchten Ausbildungsstätte, 9. ärztliches Attest und <u>amtsärztliche Gutachten sowie</u> 10. Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom
---	---

	<p>10. August 2021 (BGBl. I S. 3420) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung sowie Strafregisterauszug.</p> <p>²Darüber hinaus dürfen die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 <u>§ 4 Satz 2</u> erforderlichen Daten an die dort genannten Stellen übermittelt werden. ³Zum Zwecke der Anerkennung von Praxisstellen dürfen die personenbezogenen Daten des Praxisanleiters oder der Praxisanleiterin im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie Daten verarbeitet werden, die über die berufliche Qualifikation des Praxisanleiters <u>Praxisanleiters</u> oder der <u>Praxisanleiterin</u> Auskunft geben.</p>
<p>§ 14 Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p>	<p>§ 14 18 Rechts- und Verwaltungsvorschriften</p>
<p>(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen Bestimmungen über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu erlassen.</p>	<p>(1) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Ge-<u>undheit und der für Soziales</u> zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Berufsgruppen das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zuregeln.</p>
	<p><u>(2) Die für Jugend zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 genannte Berufsgruppe das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung zu regeln.</u></p>
<p>(2) Die für die unter § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Berufsgruppen jeweils zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausbildungsverlauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung, 	<p>(2) <u>(3)</u> Die für die unter § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 6 aufgeführten Berufsgruppen jeweils zuständige <u>Jugend zuständige Senatsverwaltung</u> wird ermächtigt, die unter § 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 bis 6 <u>§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 7</u> genannten Berufsgruppen im Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Besonderheiten der Ausbildung in Teilzeitform, 3. Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin, 4. Zulassung zum Kolloquium, Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen, Folgen der erfolglosen Teilnahme, 5. Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung, 6. Ausbildungsabschlüsse in der Deutschen Demokratischen Republik, die Grundlage einer staatlichen Anerkennung als Erzieher oder Erzieherin sein können, sowie Zugang, Inhalt, Dauer und Abschluss einer Anpassungsfortbildung im Sinne von § 3 Abs. 1 sowie einer ergänzenden Berufspraxis, ferner die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Anerkennung von Fortbildungsträgern gemäß § 3 Abs. 3, 7. die zeitliche Lage der in § 8 geregelten Praxisphasen. 	<ol style="list-style-type: none"> 7. den <u>Ausbildungsverlauf</u> <u>Ablauf</u> der integrierten Praxisphasen oder der integrierten Praxisphase einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung, 8. <u>die Besonderheiten der Ausbildung des Studiums</u> in Teilzeitform, 9. <u>die Eignung</u>, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der <u>Praxisanleiter oder Praxisanleiterinnen</u> <u>Praxisanleitenden</u>, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin, 10. unverändert 11. <u>das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung</u> 12. aufgehoben <p>7. 6. die zeitliche Lage der in § 8 <u>§ 12</u> geregelten integrierten Praxisphasen <u>zu regeln.</u></p>
<p>(3) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die gemäß § 1 Abs. 3 jeweils zuständigen Senatsverwaltungen.</p>	<p>(4) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, für die in § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 genannten Berufsgruppen im <u>Einvernehmen mit der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den Ablauf der integrierten Praxisphasen einschließlich der Feststellung der erfolgreichen Ableistung.</u>

	<ol style="list-style-type: none"> 2. <u>die Besonderheiten des Studiums in Teilzeitform,</u> 3. <u>die Eignung, Anerkennung und Auswahl der Praxisstellen, Qualifikation der Praxisanleitenden, Ausbildungspläne und Praxisbeurteilungen sowie Erfahrungsberichte des Praktikanten oder der Praktikantin,</u> 4. <u>Zulassung zum Kolloquium, das Verfahren sowie Art und Umfang der im Kolloquium zu erbringenden Leistungen einschließlich der Folgen der erfolglosen Teilnahme,</u> 5. <u>das Nähere über das Verfahren der Erteilung der staatlichen Anerkennung und</u> 6. <u>die zeitliche Lage der in § 12 geregelten Praxisphasen</u> <p>zu regeln.</p>
	<p>(5) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die nach § 1 Abs. 3 § 6 zuständigen Senatsverwaltungen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.</p>
<p>§ 15 Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 15 19 Übergangsvorschriften</p>
	<p>(1) <u>Staatliche Anerkennungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.</u></p>
<p>(1) Wer ein Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, erhält die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen mit der Maßgabe, dass sich das einjährige Berufspraktikum auf sechs Monate</p>	<p>(1) Wer ein Studium an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, erhält die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen mit der Maßgabe, dass sich das einjährige Berufspraktikum auf sechs Monate</p>

<p>verkürzt. Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits sechs Monate des Berufspraktikums erfolgreich absolviert haben, erhalten ebenfalls auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 1 die staatliche Anerkennung, auch wenn das einjährige Berufspraktikum noch nicht beendet ist. Die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen wird längstens bis zum 31. Dezember 2006 erteilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausbildungsgänge nach § 11.</p>	<p>verkürzt. Praktikanten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits sechs Monate des Berufspraktikums erfolgreich absolviert haben, erhalten ebenfalls auf Antrag nach Maßgabe des Satzes 1 die staatliche Anerkennung, auch wenn das einjährige Berufspraktikum noch nicht beendet ist. Die staatliche Anerkennung nach den bisherigen Regelungen wird längstens bis zum 31. Dezember 2006 erteilt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Ausbildungsgänge nach § 11.</p> <p><u>(2)¹ Für die staatliche Anerkennung eines Studienabschlusses an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, welches vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 begonnen und bis zum 31. Dezember 2006 beendet worden ist, ist vorbehaltlich des Satzes 2 § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Satz 1 gilt nicht für Ausbildungsgänge nach § 11 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung. ³Die Studienabschlüsse an einer Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik im Land Berlin, die mit einem Diplom oder einem Bachelor of Arts abgeschlossen worden sind, werden den Abschlüssen nach § 1 Absatz 2 gleichgestellt und erhalten die staatliche Anerkennung nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem Inkrafttreten des in Satz 2 bezeichneten Gesetzes geltenden Fassung.</u></p>
	<p><u>(3) Für Personen, die als staatlich erkannter Erzieher (B. A.) bzw. staatlich anerkannte Erzieherin (B.A.) berechtigt sind, die Berufsbezeichnung</u></p>

	<p><u>„Staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“ bzw. „Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ zu führen, ist Absatz 2 Satz 3 entsprechend anzuwenden</u></p>
<p>(2) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach den bisher geltenden Regelungen des Erziehergesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 979), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Berufspraktikum und die staatliche Anerkennung von Erziehern und Kinderpflegern vom 17. Mai 1990 (GVBl. S. 1058), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33). Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach diesen Regelungen kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden.</p>	<p>(2) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach den bisher geltenden Regelungen des Erziehergesetzes vom 30. Juni 1988 (GVBl. S. 979), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33), und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Berufspraktikum und die staatliche Anerkennung von Erziehern und Kinderpflegern vom 17. Mai 1990 (GVBl. S. 1058), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33). Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach diesen Regelungen kann längstens bis zum 31. Dezember 2010 geltend gemacht werden.</p> <p>(4) <u>¹Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik im Land Berlin vor Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 246) begonnen und bis zum 31. Dezember 2010 beendet haben, erhalten die staatliche Anerkennung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe - Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.</u></p>
<p>(3) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September 2006 (GVBl. S. 894) begonnen hat,</p>	<p>(5) <u>Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Heilerziehungspflege im Land Berlin vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom 7. September</u></p>

<p>beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dieser Regelung kann längstens bis zum 31. Dezember 2012 geltend gemacht werden.</p>	<p>2006 (GVBl. S. 894) <u>begonnen und bis zum 31. Dezember 2012 beendet haben</u>, erhalten die staatliche Anerkennung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der Fassung vom 05. Oktober 2004 (GVBl. 2004, 443), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) <u>bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe - Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.</u></p>
<p>(4) Wer eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen hat, beendet diese und erhält die staatliche Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes geltenden Fassung. Ein Anspruch auf Erteilung der staatlichen Anerkennung nach dieser Regelung kann längstens bis zum 31. Dezember 2013 geltend gemacht werden.</p>	<p>(6) <u>Personen, die eine Ausbildung an einer Fachschule für Familienpflege im Land Berlin vor Beginn des Schuljahres 2007/2008 begonnen und bis zum 31. Dezember 2013 beendet haben</u>, erhalten die staatliche Anerkennung nach § 15 Absatz 4 Satz 1 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der <u>bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung.</u></p>
<p>(5) Staatliche Anerkennungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin erteilt worden sind, stehen den Anerkennungen nach diesem Gesetz gleich.</p>	<p>(5) (7) Für die staatliche Anerkennung von in der <u>Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossenen erzieherischen Ausbildungen</u> ist § 3 des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes in der <u>bis zum Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geltenden Fassung</u> weiter anzuwenden.</p>
	<p>Artikel 2: Inkrafttreten</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1546) geändert worden ist (GG)

Art. 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

2. Gewerbeordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist (GewO)

§ 35 Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

(1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb

Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person sowie auf einzelne andere oder auf alle Gewerbe erstreckt werden, soweit die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende auch für diese Tätigkeiten oder Gewerbe unzuverlässig ist. Das Untersagungsverfahren kann fortgesetzt werden, auch wenn der Betrieb des Gewerbes während des Verfahrens aufgegeben wird. [...]

3. Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von

den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

4. Jugendarbeitsschutzgesetz

vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist

§ 25 Verbot der Beschäftigung durch bestimmte Personen

(1) Personen, die

1. wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat, die sie unter Verletzung der ihnen als Arbeitgeber, Ausbildender oder Ausbilder obliegenden Pflichten zum Nachteil von Kindern oder Jugendlichen begangen haben, zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten,
3. wegen einer Straftat nach den §§ 109h, 171, 174 bis 184i, 225, 232 bis 233a des Strafgesetzbuches,
4. wegen einer Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz oder
5. wegen einer Straftat nach dem Jugendschutzgesetz oder nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften wenigstens zweimal

rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen Jugendliche nicht beschäftigen sowie im Rahmen eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 1 nicht beaufsichtigen, nicht anweisen, nicht ausbilden und nicht mit der Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Jugendlichen beauftragt werden. Eine Verurteilung bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer Rechtskraft fünf Jahre verstrichen sind. Die Zeit, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, wird nicht eingerechnet.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt auch für Personen, gegen die wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 bis 4 wenigstens dreimal eine Geldbuße rechtskräftig festgesetzt worden ist. Eine Geldbuße bleibt außer Betracht, wenn seit dem Tag ihrer rechtskräftigen Festsetzung fünf Jahre verstrichen sind.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 und 2 gilt nicht für die Beschäftigung durch die Personensorgeberechtigten.

5. Strafgesetzbuch

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 62 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist

§ 223 Körperverletzung

(1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,

2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen,
3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht oder
5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.

(4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

(5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.

(6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(7) (weggefallen)

6. Verwaltungsverfahrensgesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist

§ 48 Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat (begünstigender Verwaltungsakt), darf nur unter den Einschränkungen der Absätze 2 bis 4 zurückgenommen werden.

(2) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, darf nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen ver-

braucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Auf Vertrauen kann sich der Begünstigte nicht berufen, wenn er

1. den Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat;
2. den Verwaltungsakt durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren;
3. die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

In den Fällen des Satzes 3 wird der Verwaltungsakt in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

(3) Wird ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der nicht unter Absatz 2 fällt, zurückgenommen, so hat die Behörde dem Betroffenen auf Antrag den Vermögensnachteil auszugleichen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat, soweit sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse schutzwürdig ist. Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das der Betroffene an dem Bestand des Verwaltungsaktes hat. Der auszugleichende Vermögensnachteil wird durch die Behörde festgesetzt. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden; die Frist beginnt, sobald die Behörde den Betroffenen auf sie hingewiesen hat.

(4) Erhält die Behörde von Tatsachen Kenntnis, welche die Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes rechtfertigen, so ist die Rücknahme nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme zulässig. Dies gilt nicht im Falle des Absatzes 2 Satz 3 Nr. 1.

(5) Über die Rücknahme entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zurückzunehmende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

§ 49 Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes

(1) Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

(2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

1. wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen oder im Verwaltungsakt vorbehalten ist;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;
3. wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
4. wenn die Behörde auf Grund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, soweit der Begünstigte von der Vergünstigung noch keinen Gebrauch gemacht oder auf Grund des Verwaltungsaktes noch keine Leistungen empfangen hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
5. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt, der eine einmalige oder laufende Geldleistung oder teilbare Sachleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt oder hierfür Voraussetzung ist, kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den in dem Verwaltungsakt bestimmten Zweck verwendet wird;
2. wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

§ 48 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Der widerrufenen Verwaltungsakt wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Über den Widerruf entscheidet nach Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes die nach § 3 zuständige Behörde; dies gilt auch dann, wenn der zu widerrufende Verwaltungsakt von einer anderen Behörde erlassen worden ist.

(6) Wird ein begünstigender Verwaltungsakt in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 bis 5 widerrufen, so hat die Behörde den Betroffenen auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den dieser dadurch erleidet, dass er auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut

hat, soweit sein Vertrauen schutzwürdig ist. § 48 Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Für Streitigkeiten über die Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

7. Verfassung von Berlin

vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2016 (GVBl. S. 114)

Artikel 59

(1) [...]

(2) Gesetzesvorlagen können aus der Mitte des Abgeordnetenhauses, durch den Senat oder im Wege des Volksbegehrens eingebracht werden.

[...]

8. Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)

in der Fassung vom 26. Juli 2011 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Berlin (staatliche Hochschulen). Daneben gelten die Rahmenvorschriften des Ersten bis Fünften Kapitels des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170 / GVBl. S. 1526), soweit sie unmittelbar in den Ländern gelten oder nachstehend auf sie verwiesen wird.

(2) Staatliche Hochschulen sind Universitäten, Kunsthochschulen und Fachhochschulen. Staatliche Universitäten sind die

- Freie Universität Berlin,
- Humboldt-Universität zu Berlin,
- Technische Universität Berlin,
- Universität der Künste Berlin.

[...]

9. Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen im Land Berlin (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin - BQFG Bln)

Vom 7. Februar 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226)

§ 13c Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen in Berlin unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Sobald partieller Zugang gewährt worden ist, ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates in der deutschen Übersetzung zu führen.

(3) Die für das jeweilige Fachrecht zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

10. Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung - SozpädVO)

zuletzt vom 13. Juni 2016 §§ 15, 28 und 74 geändert sowie § 40 neu gefasst durch Artikel 4 der Verordnung vom 22.07.2019 (GVBl. S. 479, 497)

§ 24 Beratung und Anleitung

(1) Die Fachschule setzt geeignete Lehrkräfte als Praxisberaterinnen oder Praxisberater ein, die die Studierenden fachlich begleiten und Kontakt zu den Praxisstellen halten. Die Praxisstellen benennen in Absprache mit der Fachschule geeignete Fachkräfte als Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter, die die Studierenden in der Praxisstelle betreuen und unterweisen.

(2) Im Verlauf jeder Praxisphase hat die mit der Praxisberatung betraute Lehrkraft mindestens ein gemeinsames Gespräch mit der Praxisanleiterin oder dem Praxisanleiter und der oder dem Studierenden zu führen. In dem Gespräch ist der bisherige Verlauf des Praktikums zu erörtern und sind die Leistungen der oder des Studierenden einzuschätzen. Der oder dem Studierenden ist im Gespräch ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Soweit erforderlich, kann in den Fällen des § 21 Absatz 3 Satz 2 und 3 von den Bestimmungen des Absatzes 2 abgewichen werden. Die Fachschule muss in diesen Fällen durch andere organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass

1. eine geeignete Praxisberatung stattfindet und
2. eine Verständigung im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 zwischen der oder dem Studierenden, der Praxisstelle und der Fachschule erfolgt.

Die Fachschule hat die Maßnahmen schriftlich festzuhalten und dem Ausbildungsplan für das Praktikum als Anlage beizufügen.

11. Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I)

vom 18. Oktober 2011

§ 2 Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist durchgängiges Leitprinzip und soll bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Behörden in ihren Bereichen gefördert werden (Gender Mainstreaming).

(2) Die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist zu beachten. Dies soll primär durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen und, wo dies nicht möglich ist, durch die Ausschreibung der jeweils weiblichen und männlichen Form geschehen. In Schriftsätzen, die sich an Einzelpersonen richten, ist die im Einzelfall jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen Ansichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes